

Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe findet am Dienstag, den 04.07.2023 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 20.06.2023
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1 Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: B 0042/2023
 - 3.2 Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung
Vorlage: B 0043/2023
 - 3.3 Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs
Vorlage: B 0044/2023
 - 3.4 Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023
 - 3.5 Änderung der Sportstättenentgeltordnung
Vorlage: B 0048/2023
 - 3.6 Änderung der Entgeltordnung Sportbad Hansedom
Vorlage: B 0049/2023
 - 3.7 Sachspende für die Musikschule
Vorlage: H 0050/2023
 - 3.8 Finanzierung Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel, Grüner Boulevard Knieper West I
Vorlage: B 0047/2023
- 4 Beratung zu aktuellen Themen
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 6.1 Verkauf eines bebauten Grundstückes aus dem Gemeinschaftseigentum der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee und der Hansestadt Stralsund in Neuendorf/Hiddensee, Schabernack 7
Vorlage: B 0051/2023
- 6.2 Bezuschussung des Frauenschutzhauses in Stralsund
Vorlage: B 0055/2023
- 6.3 Förderung Neubau Am Fischmarkt 13
Vorlage: H 0053/2023
- 6.4 Vergabevorschlag Stralsund-Altstadt, Am Fischmarkt, Freifläche Quartier 8, Freianlagen
Vorlage: H 0056/2023
- 6.5 Rahmenvereinbarung zur Lieferung und Aufstellung von Büromöbeln
Vorlage: H 0057/2023
- 6.6 Sachversicherungen Werftkomplex
Vorlage: H 0058/2023
- 7 Beratung zu aktuellen Themen
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thoralf Pieper
Vorsitzender

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Finanzen und Vergabe

Niederschrift der 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe

Sitzungsdatum: Dienstag, den 20.06.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:35 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

stellv. Vorsitzende/r

Herr Marc Quintana Schmidt
Herr Detlef Lindner

Mitglieder

Herr Robert Gränert
Herr Christian Meier
Herr Gerd Schlimper

Vertreter

Herr Volker Borbe
Herr Hans Joachim Krämer
Frau Kathrin Ruhnke

Vertretung für Herrn Thoralf Pieper
Vertretung für Herrn Mario Gutknecht
Vertretung für Herrn Henrik Gotsch

Protokollführer

Frau Madlen Zicker

von der Verwaltung

Frau Steffi Behrendt
Frau Inke Herzog-Stahl
Frau Andrea Jurk
Herr Andre Kobsch
Herr Dr. Christoph Langner
Frau Sylvia Lieckfeldt
Herr Andreas Pagels
Herr Yones Seoudy
Herr Wolfgang Spitz
Herr Timo Viecens

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 06.06.2023
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
 - 3.1** Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: B 0042/2023
 - 3.2** Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung
Vorlage: B 0043/2023
 - 3.3** Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs
Vorlage: B 0044/2023
 - 3.4** Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
 - 4.1** Prüfergebnis zum Beschluss 2022-VII-12-1007
Vorlage: ZU 0017/2023
 - 4.2** Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 30.04.2023
Vorlage: ZU 0018/2023
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Finanzen und Vergabe sind 8 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch den 1. stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, Herrn Marc Quintana Schmidt, geleitet.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: Zustimmungen Gegenstimmen Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 06.06.2023

Die Niederschrift der 08. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe vom 06.06.2023 wird ohne Änderung/Ergänzung bestätigt.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 2 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

zu 3.1 Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek Vorlage: B 0042/2023

Frau Behrendt gibt einführende Worte zu den vier vorliegenden Beschlussvorlagen, hinsichtlich der Erhöhungen der jeweiligen Entgeltordnungen bzw. Gebührensatzungen. Sie merkt an, dass auch die Hansestadt Stralsund im kulturellen Bereich von massiven Preissteigerungen betroffen ist.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushaltes durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Bewachung, Reinigung, Instandsetzung, Unterhaltung etc.) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurde durch den Oberbürgermeister angeordnet, alle Entgeltordnungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die vorgelegten vier Beschlussvorlagen würden zu jährlichen Mehreinnahmen von 220.000 EUR führen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Benutzerzahlen/Besucherzahlen gleichbleiben. Sie teilt ferner mit, dass weitere Vorlagen in Bearbeitung sind bzw. den Ausschüssen mit den jeweiligen Einladungen bereits übersandt wurden (Bildung-, Kultur-, Sportausschuss).

Frau Behrendt informiert, dass das Stralsund Museum auch eine neue Entgeltordnung, in Vorbereitung der Eröffnung des Katharinenklosters erarbeitet. In Anbetracht dessen, dass die Eröffnung noch Zeit in Anspruch nimmt, wurde diese vorerst zurückgestellt.

Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlagen wurden laut Frau Behrendt unterschiedliche Perspektiven beachtet. Sowohl die Konsolidierung des städtischen Haushaltes als auch die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Hansestadt Stralsund wurden berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung der Vorschläge wurde die Verwaltung von verschiedenen Prämissen geleitet. Sie führt aus, dass die kulturellen Angebote weiter aufrecht gehalten werden sollen. Aus diesem Anlass wurden u.a. die Entgelte und Gebühren von vergleichbaren Städten im

Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gegenübergestellt. Die Hansestadt Stralsund bewegt sich nun im Durchschnitt. In allen vier Einrichtungen werden die Ermäßigungstatbestände fortbestehen.

Die Änderungen in der Musikschule sollen zum neuen Schuljahr 2023/2024 in Kraft treten. Dazu wird ein Bürgerschaftsbeschluss im Juli 2023 benötigt. Alle weiteren geänderten Entgeltordnungen sollen zum 01.11.2023 Gültigkeit erlangen, da der Zoo auf die Winterpreise umstellt.

Hinsichtlich der Bibliothek informiert Frau Behrendt, dass die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr bestehen bleibt. Unverändert bleiben ebenso die Entgelte für Fernleihen. Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Diese erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumniszuschläge erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium. Es werden 4.200 EUR Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende bedankt sich für die Ausführungen.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion Bürger für Stralsund einen Verweisantrag zurück in die Fraktionen. Es besteht zu allen vier vorliegenden Vorlagen Klärungsbedarf.

Herr Quintana Schmidt stimmt dem zu und teilt mit, dass bei der Fraktion DIE LINKE./SPD ebenso Redebedarf besteht. Da am 04.07.2023 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe stattfindet, steht einer Vertagung der Vorlagen nichts im Wege.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0042/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

**zu 3.2 Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung
Vorlage: B 0043/2023**

Bezüglich der Musikschule schlägt die Verwaltung neben der Änderung der Musikschulgebührensatzung ferner eine Neufassung der Musikschulsatzung vor. Die bisherige Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008.

Es werden im Jahr 2023 Mehreinnahmen in Höhe von 38.000 EUR sowie ab dem Jahr 2024 jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 116.000 EUR erwartet. Es handelt sich hierbei um eine moderate Erhöhung, laut Frau Behrendt.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt merkt Herr Spitz an, dass eine einheitliche Kostenstruktur in der Musikschule bestehen bleibt und keine Mehrkosten für auswärtige Teilnehmende angedacht sind. Alle vorliegenden Entgeltordnungen sehen keine Zuschläge an auswärtige Benutzende vor. Herr Quintana Schmidt begrüßt dies ausdrücklich. Er fragt ferner, ob die Mehreinnahmen im Haushalt für das Jahr 2023 bereits eingeplant sind. Frau Behrendt teilt dazu mit, dass diese noch keine Berücksichtigung im Haushalt 2023 gefunden haben.

Auf Nachfrage von Herrn Lindner merkt Herr Spitz an, dass es eine Musikschule des Kreises V-R sowie eine Musikschule der Kommune gibt. Es ist nicht geregelt, wer eine Musikschule vorhalten darf und entsprechend sind keine Ausgleichszahlungen geregelt. Ihm sind keine Beispiele im Bundesland bekannt, wo es derartige Ausgleichszahlungen gibt.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt teilt Herr Spitz mit, dass sich die Hansestadt Stralsund mit der neuen Gebührenordnung dem Landesdurchschnitt annähert. Es wurde eine verantwortbare Steigerung vorgenommen. Genaueres kann aus den Anlagen der Beschlussvorlage entnommen werden.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0043/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

**zu 3.3 Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs
Vorlage: B 0044/2023**

Das Stadtarchiv rechnet mit ca. 2.000 EUR Mehreinnahmen pro Jahr. Die Benutzung in Höhe von 10,00 EUR/pro Tag sowie die Entgelte für Beglaubigungen, Datenträger etc. bleiben unverändert. Die Kopier- und Scanleistungen werden im Centbereich angehoben sowie die kommerzielle Nutzung der Archivbestände.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0044/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

**zu 3.4 Änderung der Entgeltordnung des Zoos
Vorlage: B 0045/2023**

Hinsichtlich des Zoos teilt Frau Behrendt mit, dass eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen ist. Die Preise für die Jahreskarten werden nicht verändert, sodass die Zoo-besucherinnen und -besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung davon profitieren. Für Kinder bis zu drei Jahren bleibt der Besuch weiterhin kostenfrei. Für Tages- sowie Familienkarten sind Steigerungen von 0,50 EUR bis zu 3 EUR vorgesehen. Sie verweist auf die in der Anlage beigefügte Synopse sowie die Vergleichswerte anderer Einrichtungen im Bundesland M-V.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0045/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

**zu 4.1 Prüfergebnis zum Beschluss 2022-VII-12-1007
Vorlage: ZU 0017/2023**

Herr Viecens stellt die Zuarbeit hinsichtlich der Möglichkeiten einer Förderung der energetischen Sanierung des gesamten Gebäudekomplexes inklusive Trauerhalle des Zentralfriedhofes Stralsund vor.

Die Zuarbeit wird zur Kenntnis genommen.

**zu 4.2 Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 30.04.2023
Vorlage: ZU 0018/2023**

Frau Jurk stellt die Finanzanalyse zur Haushaltsdurchführung per 30.04.2023 vor (siehe Zuarbeit). Sie geht insbesondere auf die Tarifeinigung im TVöD, den Anteil der Stadt als Wohnsitzgemeinde bezüglich der Kita-Förderung sowie auf die regionalisierte Mai-Steuerschätzung ein.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt wird aktuell an dem Haushalt für das Jahr 2024 gearbeitet. Die Fachämter sind dazu angehalten, bis zum 14.7. die Planungen in der Kämmererei einzureichen. Ein vollständiger Haushaltsausgleich ist sehr fraglich.

Positiv zu erwähnen ist, dass aus der Nachveranlagung der Eingemeindung der Flächen Kramerhof die Hansestadt Stralsund 300.000 EUR erhalten hat.

Herr Quintana Schmidt bedankt sich für die Ausführungen.

Die Zuarbeit wird zur Kenntnis genommen.

zu 5 Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder haben keinen Redebedarf im öffentlichen Teil der Sitzung.

zu 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Der stellv. Ausschussvorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt bekannt, dass der Ausschuss für Finanzen und Vergabe dem Hauptausschuss empfiehlt, die Vorlagen H 0006/2023 und H 0045/2023 gemäß Beschlussvorschlag zu beschließen.

gez. Marc Quintana Schmidt
stellv. Ausschussvorsitzende

gez. Madlen Zicker
Protokollführung

Titel: Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Federführung: 40.3 Stadtbibliothek	Datum: 16.05.2023
Bearbeiter: Behrendt, Steffi Lieckfeldt, Sylvia	

Beratungsfolge	Termin	
-----------------------	---------------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivadokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u. a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Unverändert bleibt die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr. Die Stadtbibliothek fördert als Bildungspartner von Kindertagesstätten und Schulen durch vielfältige Lernangebote die Freude am Lesen und bietet freien Zugang zu Bildung und

Medien. Weiterhin unverändert bleiben die Entgelte für Fernleihen. Der Dienst der Fernleihe stellt Fachliteratur aus Hochschul- bzw. Universitätsbibliotheken für Bildung und Lehre zur Verfügung.

Die Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V. unterstützen die Arbeit und Aufgabenerfüllung der Stadtbibliothek. Für ihr ehrenamtliches Engagement können Mitglieder des Fördervereins künftig eine entgeltfreie Jahreskarte in Anspruch nehmen.

Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Sie erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumnisentgelte erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium.

Alternativen: Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stimmt der geänderten Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund nicht zu.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die geänderte Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es wird, wie in Anlage 3 dargestellt, eine Erhöhung der Mehreinnahmen in den Bereichen Jahresentgelt sowie Säumnisentgelt in Höhe von insgesamt ca. 4.200 Euro pro Jahr erwartet.

Einnahmen	2022	geschätzt mit neuer Entgeltordnung
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	36.676,49 €	40.849,69 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abt. Stadtbibliothek

- Anlage 1 - Entgeltordnung
- Anlage 2 - Entgeltordnung Synopse
- Anlage 3 - Entgeltordnung Kalkulation
- Anlage 4 - Entgeltordnung Erläuterungen
- Anlage 5 - Übersicht Bibliotheken

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Wirksamwerden

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

- (4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird mit Auslösung der Bestellung eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene 2,00 €

Strelapass-InhaberInnen;
Studierende, Auszubildende,
SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum
vollendeten 25. Lebensjahr 1,00 €

zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.
- (4) Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust 3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert

Ersatzausweis 3,00 €

Adressermittlung 6,00 €

Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern 65,00 €

Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite
schwarz/weiß 0,10 €
farbig 0,50 €

Fotokopien je DIN A4 Seite 0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite 0,15 €

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 **Wirksamwerden**

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3 Nr. 11 und § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und § 1 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am _____ folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	15,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	7,50 €
Familienkarte, Juristische Personen	21,00 €
Mitglieder Förderverein Stadtbibliothek Stralsund e.V.	entgeltfrei
InhaberInnen der EhrenamtsKarte MV	entgeltfrei
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

(2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.

(3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsschluss (Anmeldung) sofort fällig.

(4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung	

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 €. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausweis	2,50 €
Adressermittlung	5,00 €
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	25,00 €
Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.	

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €
Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen; Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr	1,00 €
zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung	

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung **pro Öffnungstag pro Medium 0,60 €**. Minderjährige zahlen 50 % des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem **Höchstbetrag von 18,00 €** pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) **Bei einer Überschreitung der Leihfrist von mehr als 30 Öffnungstagen wird mit Ablauf dieser der Wiederbeschaffungswert der jeweiligen noch nicht zurückgegebenen Medien in Rechnung gestellt.**
- (4) **Die Zahlung des zu entrichtenden Säumnisentgelts steht neben dem zu zahlenden Wiederbeschaffungswert nach § 4 Abs. 3 dieser Entgeltordnung.**

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	3,00 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausweis	3,00 €
Adressermittlung	6,00 €
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	65,00 €
Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte, außer bei Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern.	

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck je DIN A4-Seite schwarz/weiß	0,10 €
farbig	0,50 €
Fotokopien je DIN A4 Seite	0,10 €
Fotokopien je DIN A3 Seite	0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den 04.06.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Der Oberbürgermeister

§ 7 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Stralsund, _____

**Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister**

Einnahmen	2022	geschätzt mit neuer Entgeltordnung
die Einnahmen der Benutzungsentgelte:	24.266,40 €	25.956,50 €
die Einnahmen der Säumnisentgelte:	12.410,09 €	14.893,19 €
Summe	36.676,49 €	40.849,69 €

Erläuterungen aller Änderungen der Entgeltordnung der Stadtbibliothek im Vergleich zur gültigen Entgeltordnung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
§ 2	Benutzungsentgelt Jahreskarte, ermäßigte Jahreskarte, Familienkarte Neuaufnahme eines entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 2 (1)	Erhöhung der Entgelte für Jahreskarten um 3 EUR, ermäßigte Jahreskarten um 1,50 EUR und der Familienkarten um 3 EUR Aufnahme des entgeltfreien Jahreskartenangebotes für Mitglieder des Fördervereins Stadtbibliothek Stralsund e.V.
§ 4 (1)	Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,10 EUR für Erwachsene pro Öffnungstag und Medium Erhöhung der Säumnisentgelte um 0,05 EUR für Minderjährige pro Öffnungstag und Medium Erhöhung des Höchstbetrages von 15 EUR auf 18 EUR
§ 5	Erhöhung der Bearbeitungsentgelte: Beschädigung oder Verlust und Ersatzausweis um 0,50 EUR Adressermittlung um 1,00 EUR Wiederbeschaffung verlorener Schließfachschlüssel um 40 EUR (kostendeckende Neubeschaffung zum jetzigen Stand)

Einnahmeart	Stralsund		Greifswald	Neubrandenburg	Wismar	Rostock
	alt	neu				
Jahreskarten	12,00 €	15,00 €	15,00 €	18,00 €	14,00 €	0,00 €
Jahreskarten erm.	6,00 €	7,50 €	10,00 €	0,00 €	7,00 €	0,00 €
Jahreskarte juristische Person	18,00 €	21,00 €	0,00 €	30,00 €	25,00 €	0,00 €
Halbjahreskarte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €
Familienkarten	18,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	22,00 €	0,00 €
Monatskarten	0,00 €	0,00 €	4,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tageskarten	2,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	1,00 €
Tageskarten erm.	1,00 €	1,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (ab 6 und unter 16)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kinder (entgeltfrei bis 18)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Säumnisentgelt Erw. pro Ö-Tag	0,50 €	0,60 €	1,30 €	0,40 €	0,60 €	0,80 €
Säumnisentgelt Kind (bis 14) pro Ö-Tag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,30 €	0,00 €
Säumnisentgelt Kind (bis 15) pro Ö-Tag	0,00 €	0,00 €	0,65 €	0,00 €	0,00 €	0,40 €
Säumnisentgelt Kind (bis 18) pro Ö-Tag	0,25 €	0,30 €	0,00 €	0,40 €	0,00 €	0,00 €
Fernleihe	2,00 €	2,00 €	0,00 €	2,00 €	0,00 €	0,00 €

▼ pro begonnener Woche

▼ für die Nutzung von DVD

TOP Ö 3.1

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

Zu TOP: 3.1

Änderung der Entgeltordnung der Stadtbibliothek

Vorlage: B 0042/2023

Frau Behrendt gibt einführende Worte zu den vier vorliegenden Beschlussvorlagen, hinsichtlich der Erhöhungen der jeweiligen Entgeltordnungen bzw. Gebührensatzungen. Sie merkt an, dass auch die Hansestadt Stralsund im kulturellen Bereich von massiven Preissteigerungen betroffen ist.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushaltes durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Bewachung, Reinigung, Instandsetzung, Unterhaltung etc.) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurde durch den Oberbürgermeister angeordnet, alle Entgeltordnungen zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die vorgelegten vier Beschlussvorlagen würden zu jährlichen Mehreinnahmen von 220.000 EUR führen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Benutzerzahlen/Besucherzahlen gleichbleiben. Sie teilt ferner mit, dass weitere Vorlagen in Bearbeitung sind bzw. den Ausschüssen mit den jeweiligen Einladungen bereits übersandt wurden (Bildung-, Kultur-, Sportausschuss).

Frau Behrendt informiert, dass das Stralsund Museum auch eine neue Entgeltordnung, in Vorbereitung der Eröffnung des Katharinenklosters erarbeitet. In Anbetracht dessen, dass die Eröffnung noch Zeit in Anspruch nimmt, wurde diese vorerst zurückgestellt.

Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlagen wurden laut Frau Behrendt unterschiedliche Perspektiven beachtet. Sowohl die Konsolidierung des städtischen Haushaltes als auch die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste der Hansestadt Stralsund wurden berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung der Vorschläge wurde die Verwaltung von verschiedenen Prämissen geleitet. Sie führt aus, dass die kulturellen Angebote weiter aufrecht gehalten werden sollen. Aus diesem Anlass wurden u.a. die Entgelte und Gebühren von vergleichbaren Städten im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gegenübergestellt. Die Hansestadt Stralsund bewegt sich nun im Durchschnitt. In allen vier Einrichtungen werden die Ermäßigungstatbestände fortbestehen.

Die Änderungen in der Musikschule sollen zum neuen Schuljahr 2023/2024 in Kraft treten. Dazu wird ein Bürgerschaftsbeschluss im Juli 2023 benötigt. Alle weiteren geänderten Entgeltordnungen sollen zum 01.11.2023 Gültigkeit erlangen, da der Zoo auf die Winterpreise umstellt.

Hinsichtlich der Bibliothek informiert Frau Behrendt, dass die entgeltfreie Nutzung für Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr bestehen bleibt. Unverändert bleiben ebenso die Entgelte für Fernleihen. Änderungen sind vorgesehen im Bereich der Entgelte für Jahres- und Familienkarten. Diese erhöhen sich um 3 EUR pro Jahr. Die Säumniszuschläge erhöhen sich um 0,10 EUR pro Öffnungstag und Medium. Es werden 4.200 EUR Mehreinnahmen pro Jahr erwartet.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende bedankt sich für die Ausführungen.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion Bürger für Stralsund einen Verweis Antrag zurück in die Fraktionen. Es besteht zu allen vier vorliegenden Vorlagen Klärungsbedarf.

Herr Quintana Schmidt stimmt dem zu und teilt mit, dass bei der Fraktion DIE LINKE./SPD ebenso Redebedarf besteht. Da am 04.07.2023 die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe stattfindet, steht einer Vertagung der Vorlagen nichts im Wege.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0042/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

Titel: Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung

Federführung: 40.5 Musikschule	Datum: 16.05.2023
Bearbeiter: Behrendt, Steffi Spitz, Wolfgang	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	12.06.2023	

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivadokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmeseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Musikschulgebührensatzung geändert und die Musikschulsatzung neu gefasst werden.

Die Grundlagendokumente der Musikschule (Musikschulsatzung und Musikschulordnung)

stammen aus dem Jahr 1996. Deshalb wird die Neufassung der Musikschulsatzung 2023 vorgeschlagen, die alle wichtigen Inhalte der bisherigen Grundlagendokumente enthält, zusammenfasst und fortschreibt.

Die Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008. Ihre Struktur wurde beibehalten, die Gebührensätze erhöht. Auch nach den Gebührensteigerungen bleibt gewährleistet, den Zugang zur Musikschule unabhängig von der finanziellen Situation der Elternhäuser zu ermöglichen. Das wird durch den Erhalt aller Ermäßigungstatbestände (Sozialermäßigungen, Familien- und Mehrfachermäßigungen) und die im Vergleich zu anderen öffentlichen, gemeinnützigen Musikschulen der Region moderaten Gebührenhöhen erreicht. Auch bleibt die Musikschule Akzeptanzstelle für Leistungen aus Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler der Gruppe S.

Da die Musikschule analog zu allgemeinbildenden Schulen eine schuljährliche Struktur und damit eine schuljährliche Berechnung der Gebühren vorsieht, wird angestrebt, die Musikschulgebührensatzung zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 in Kraft zu setzen.

Alternativen:

Die Musikschulsatzung wird nicht verändert. Die bisherigen Grundlagendokumente aus dem Jahr 1996 bleiben gültig. Die Musikschulgebührensatzung wird nicht beschlossen. Die bisherigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. die neue Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulsatzung) gemäß Anlage 1.
2. die geänderte Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund (Musikschulgebührensatzung) gemäß Anlage 2 auf Grundlage der Gebührenkalkulation gemäß Anlage 6.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt. Es sind im Sachkonto 43220.11410 Unterricht- und Leihgebühren Mehreinnahmen planungsseitig im Vergleich zum eingebrachten Haushalt von

2023 - 38.000 € (anteilig ab Schuljahresbeginn)
2024 - 116.000 €
2025 - 116.000 €
zu erwarten.

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Musikschule

Vorlage, Anlage 1, Musikschulsatzung 2023

Vorlage, Anlage 2, Musikschulgebührensatzung 2023, Beschlusstext

Vorlage, Anlage 3, Synopse alt-neu 2023

Vorlage, Anlage 4, Erläuterungen

Vorlage, Anlage 5, Gebührensatzung 2023, Gebührenvergleich

Vorlage, Anlage 6, Gebührensatzung 2023, Gebührenkalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung der Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023**(Musikschulsatzung 2023)****Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Aufbau
- § 3 Teilnehmende und Gebühren
- § 4 Schuljahr
- § 5 Aufnahme und Unterricht
- § 6 Leistungen
- § 7 Instrumente
- § 8 Leitung und Lehrkräfte
- § 9 Gesundheitsbestimmungen
- § 10 Aufsicht und Haftung
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Musikschule ist eine von der Hansestadt Stralsund getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Unterrichtsbeginn begründet ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Aufbau

- (1) Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musischen Ausbildung.
- (2) Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Tanz heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern sowie ggf. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.
- (3) Die Musikschule richtet sich in Angebot, Struktur und Inhalten nach Strukturplan und Lehrplanwerk des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Dazu gehören:
 - Angebote der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Tänzerische Früherziehung, Orientierungsstufe, Klassenmusizieren, Angebote für Menschen mit Behinderungen)
 - Unter-, Mittel- und Oberstufe (Instrumental-, Gesangs- und Tanzunterricht in unterschiedlichen Unterrichtsformen)
 - Ensemble- und Ergänzungsfächer (Chöre, Orchester, Kammermusik, Ensembles, Bands, Musiktheorie)
 - Angebote zur studienvorbereitenden Ausbildung
 - Weitere Angebote wie u. a. Vorspiele, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Projekte.

§ 3 Teilnehmende und Gebühren

- (1) Am Unterricht können Kinder, Jugendliche und Erwachsene teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Unterricht der Musikschule richtet sich nach dieser Musikschulsatzung.
- (3) Für die Teilnahme am Unterricht sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) An der Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemein bildenden Schulen.

§ 5 Aufnahme und Unterricht

- (1) Anmeldung und Abmeldung sind schriftlich an die Schulleitung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.
- (2) Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
- (3) Für die Aufnahme des Unterrichts sind die fachliche Eignung, der Ausbildungsgang an der Musikschule und das Anmeldedatum sowie der Wohnort entscheidend.
- (4) Der erste Monat nach Unterrichtsaufnahme gilt als Probezeit. Musikschule und Nutzer/innen entscheiden mit nachvollziehbaren fachspezifischen und sozialen Kriterien über die Fortsetzung des Unterrichts.
- (5) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) möglich. Abmeldungen müssen spätestens zwei Monate vor Ende eines Schulhalbjahres schriftlich in der Musikschule eingegangen sein. Über begründete Abweichungen von der Kündigungsfrist (z. B. Wegzug, Krankheit) entscheidet die Schulleitung.
- (6) Der Unterricht findet in schuleigenen Räumen oder in geeigneten Räumen Dritter (z. B. Kindergärten, Schulen) statt.
- (7) Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen, über den die Musikschulleitung entscheidet.
- (8) Öffentliches Auftreten und Anmeldungen zu Wettbewerben bedürfen der Zustimmung von Lehrkraft und Schulleitung.
- (9) Alle Schülerinnen und Schüler im Fachunterricht sind zur Teilnahme an Ergänzungsfächern verpflichtet. Schülerinnen und Schüler im Einzelunterricht der Gruppe S nehmen an Veranstaltungen und Vorspielen teil.

§ 6 Leistungen

- (1) Zum Schuljahresende kann den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme und der Leistungsstand im Fachunterricht bestätigt werden.
- (2) Die Aufnahme in eine Ausbildungsstufe setzt die Vorbildung entsprechend dem Lehrplanwerk des VdM und eine Teilnahme an Abschlussvorspielen voraus. Näheres regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen Fachgruppe.
- (3) In begründeten Fällen und bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern ist ein Ausschluss vom Musikschulunterricht möglich, wenn normale Fortschritte durch mangelnden Fleiß oder andere Gründe nicht erzielt werden. Das Lehrplanwerk des VdM gilt hier als Maßstab der individuellen Entwicklung. Auf die persönliche und soziale Situation der Schülerinnen und Schüler wird Rücksicht genommen.

§ 7 Instrumente

- (1) Bei Unterrichtsbeginn muss ein Musikinstrument vorhanden sein.
- (2) Im Rahmen des Musikschulbestandes können Instrumente für den Musikschulunterricht überlassen werden.
- (3) Näheres regelt die Überlassungsvereinbarung.

- (4) Die Höhe der Überlassungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Leitung und Lehrkräfte

- (1) Die Musikschule steht gemäß Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen sowie der Richtlinien für die Mitgliedschaft im Verband deutscher Musikschulen e. V. in der jeweils gültigen Fassung unter der Leitung einer fest angestellten Person, die über einen pädagogischen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügt sowie Verwaltungs- und Kulturmanagementfähigkeiten nachweisen kann.
- (2) Der Leitung obliegt die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Kommunalverfassung.
- (3) Die Schulleitung hat die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule inne.
- (4) An der Musikschule unterrichten beschäftigte Lehrkräfte und Honorarkräfte, die in der Regel über einen Hochschulabschluss im Fach Musik verfügen.
- (5) Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung regelmäßig zu Konferenzen eingeladen.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

Es sind die Gesundheitsbestimmungen für allgemein bildende Schulen anzuwenden.

§ 10 Aufsicht und Haftung

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts der Musikschule.
- (2) Bei Unfällen, bei Verlust oder Beschädigung von Instrumenten und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern oder ihren gesetzlichen Vertretungen im Rahmen des beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.
- (3) Eine weiter gehende Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden irgendwelcher Art besteht seitens der Musikschule nicht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Musikschulsatzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Musikschulordnung und die Musikschulsatzung vom 13.06.1996 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

Gebührensatzung für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 15.08.2023 gebührenpflichtig.
- (2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche Vertretung Minderjähriger) vereinbart.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden wirksam wird.
- (5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.
- (6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach § 4 (2) der Musikschulsatzung kein Unterricht stattfindet.
- (8) Schülerinnen und Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

- (1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen, Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schüler/innen	45 Minuten	130,00 €	13,00 €		
	Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen						
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schüler/innen	45 Minuten	260,00 €	26,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten	190,00 €	19,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schüler/innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schüler/innen	45 Minuten	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schüler/innen	45 Minuten	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
	Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schüler/innen	45 Minuten	570,00 €	57,00 €	600,00 €	60,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	45-60 Minuten	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schüler/innen	75-90 Minuten	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten	100,00 €	10,00 €	110,00 €	11,00 €
				Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei			
Fachbereich	Fach	Unterrichtsform	Unterrichtszeit, einmalig	Gebühr, einmalig			
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten	48,00 €			

§ 3 Ermäßigungen

(1) Ermäßigungen werden nur für die Gruppe S gewährt.

(2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:

- für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
- für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.

(3) Die Gebührenpflicht für Schüler/innen, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr oder für das erste Kind wird als erstes Fach berechnet.
2. Pro Teilnehmendem kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Zur Förderung besonders begabter Schüler/innen dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Hier kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden.

Der zusätzliche Fachunterricht wird um 70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.

(5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für die Gruppe S gewährt werden.

Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

(1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:

- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
- in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.

(2) Zahlungsweise der Gebühren:

- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
- per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann

nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

(1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

(2) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

(3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt

- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
- monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien und gesetzliche Feiertage begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn Schüler/innen krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) Überlassungsgebühren nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2008 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008****(Musikschulgebührensatzung 2008)****Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze
- § 3 Ermäßigungen
- § 4 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 5 Überlassung von Instrumenten
- § 6 Erstattungen
- § 7 Inkrafttreten

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023****(Musikschulgebührensatzung 2023)*****Inhaltsverzeichnis:***

- § 1 *Allgemeines*
- § 2 *Unterrichtsangebote und Gebührensätze*
- § 3 *Ermäßigungen*
- § 4 *Fälligkeit und Zahlungsweise*
- § 5 *Überlassung von Instrumenten*
- § 6 *Erstattungen*
- § 7 *Inkrafttreten*

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2008**

(Musikschulgebührensatzung 2008)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004, zuletzt geändert am 10.07.2006, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach § 6 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 13.06.1996 gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z.B. als gesetzlicher Vertreter für Minderjährige) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden des Schülers wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform bis zum 15. Tag eines Monats zieht die Änderung der Gebühr zum laufenden Monat nach sich. Bei Änderung der Unterrichtsform ab dem 16. Tag eines Monats ändert sich die Gebühr zum Folgemonat.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach Punkt 4 (2) der Schulordnung für die Musikschule kein Unterricht stattfindet.

**Gebührensatzung
für die Musikschule der Hansestadt Stralsund 2023**

(Musikschulgebührensatzung 2023)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom **13.07.2011** und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Stralsund ist nach **§ 3 Abs. 3 der Musikschulsatzung vom 15.08.2023** gebührenpflichtig.

(2) Für den Unterricht an der Musikschule der Hansestadt Stralsund sind Gebühren nach § 2 dieser Satzung zu zahlen.

(3) Gebührenpflichtig ist, wer mit der Musikschule deren Leistungen für sich selbst oder zugunsten von Dritten (z. B. als gesetzliche **Vertretung** Minderjähriger) vereinbart.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Aufnahme in die Musikschule erfolgt und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ausscheiden ~~des Schülers~~ wirksam wird.

(5) Die Änderung der Unterrichtsform ist zum Monatsbeginn möglich und zieht die Änderung der Gebühr zum gleichen Termin nach sich.

(6) Das Fernbleiben vom Unterricht befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung.

(7) Die in § 2 genannten Gebühren berücksichtigen die Ferien allgemein bildender Schulen, in denen nach **§ 4 (2) der Musikschulsatzung** kein Unterricht stattfindet.

Anlage 3 zur Vorlage B 0043/2023 „Musikschulgebührensatzung 2023“

Alte Satzung

(8) Schüler der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

Synopse alte Satzung/neue Satzung

Neue Satzung (kursiv, Streichungen durchstrichen, Änderungen fett)

(8) **Schülerinnen und Schüler** der Gruppe S nach § 2 dieser Satzung haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ausbildungsnachweise einmal pro Schuljahr, Studiennachweise einmal pro Schulhalbjahr, bzw. bei Unterrichtsaufnahme in der Musikschule einzureichen.

§ 2 Unterrichtsangebote und Gebührensätze

(1) Begriffsbestimmungen:

Unterrichtsstunde	Unterrichtszeit von 45 Minuten
Gruppe S	Schülerinnen , Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehrdienst- u. Zivildienstleistende Studierende und Freiwilligendienstleistende
Gruppe E	finanziell selbständige Erwachsene, die nicht unter die Gruppe S fallen

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gruppe S		Gruppe E		
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat	
Elementarunterricht	Musikalische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern	45 Minuten pro Woche	110,00 €	11,00 €			
	Musikalische Grundausbildung, Grundausbildung mit Behinderten							
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern	45 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €			
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	160,00 €	16,00 €			
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	360,00 €	36,00 €	450,00 €	45,00 €	
			45 Minuten pro Woche	520,00 €	52,00 €	660,00 €	66,00 €	
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	400,00 €	40,00 €	480,00 €	48,00 €	
		Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten pro Woche	330,00 €	33,00 €	400,00 €	40,00 €	
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern	45 Minuten pro Woche	240,00 €	24,00 €	290,00 €	29,00 €	
		Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern	45 Minuten pro Woche	480,00 €	48,00 €	600,00 €	60,00 €
	Tanz (Klassisches Ballett, Jazztanz, Folklore)	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern	45-90 Minuten pro Woche	220,00 €	22,00 €	280,00 €	28,00 €	
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €	
	Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	80,00 €	8,00 €	110,00 €	11,00 €
					(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)			(für Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei)
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung mit Erstellung einer Demonstrations-CD	Gruppenstärke nach Größe der Bands und den Möglichkeiten der Musikschule	45 Minuten			40,00 €		
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden			300,00 €		

(2) Unterrichtsangebote und Gebührensätze:

Fachbereich	Fächer	Unterrichtsform	Unterrichtszeit pro Woche	Gruppe S		Gruppe E	
				Pro Jahr	Pro Monat	Pro Jahr	Pro Monat
Elementarunterricht	Musikalische oder Tänzerische Früherziehung	Klassenunterricht mit bis zu 15 Schülern/Innen	45 Minuten pro Woche	130,00 €	13,00 €		
				Musikalische Grundausbildung, Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen			
	Schnupperkurs	Gruppenunterricht mit bis zu 4 Schülern/Innen	45 Minuten pro Woche	260,00 €	26,00 €		
	Klassenmusizieren	Klassenunterricht	60-90 Minuten pro Woche	190,00 €	19,00 €		
Fachunterricht	Instrumental- und Gesangsfächer	Einzelunterricht	30 Minuten pro Woche	450,00 €	45,00 €	600,00 €	60,00 €
			45 Minuten pro Woche	650,00 €	65,00 €	850,00 €	85,00 €
		Flexibler Unterricht mit 2-4 Schülern/Innen im Einzel- oder Gruppenunterricht	60 Minuten pro Woche	470,00 €	47,00 €	560,00 €	56,00 €
		Gruppenunterricht mit 2 Schülern/Innen	45 Minuten pro Woche	390,00 €	39,00 €	480,00 €	48,00 €
		Gruppenunterricht mit 3-4 Schülern/Innen	45 Minuten pro Woche	280,00 €	28,00 €	340,00 €	34,00 €
		Keyboardunterricht	Gruppenunterricht mit bis zu 7 Schülern/Innen	45 Minuten pro Woche	570,00 €	57,00 €	600,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern/Innen	45-60 Minuten	260,00 €	26,00 €	330,00 €	33,00 €
	Ballett und Tanz	Klassenunterricht mit bis zu 16 Schülern/Innen	75-90 Minuten	330,00 €	33,00 €	420,00 €	42,00 €
	Arrangieren an Keyboard und PC	Gruppenunterricht mit 2-3 Schülern	45 Minuten pro Woche	420,00 €	42,00 €	520,00 €	52,00 €
	Ensemble- und Ergänzungsunterricht	Orchester, Chöre, Kammermusik, Gemeinschaftsmusizieren und Musiklehre	Gruppen- und Klassenunterricht	45-90 Minuten pro Woche	100,00 €	10,00 €	110,00 €
Für Schülerinnen und Schüler mit Fachunterricht gebührenfrei							
Arbeit im Tonstudio	Bandbetreuung	Gruppenstärke nach Möglichkeit der Musikschule	45 Minuten			48,00 €	
	Anleitung zur CD-Produktion inkl. Master-CD	Anleitung zur Produktion einer CD	Mindestens 6, höchstens jedoch 10 Unterrichtsstunden			300,00 €	

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für Schüler der Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
 - für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für Schüler, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro Teilnehmer kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (3) Zur Förderung besonders begabter Schüler dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Zur Studienvorbereitung können Schüler hier zusätzlichen Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erhalten. Der zusätzliche Fachunterricht wird um 50% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (4) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für Schüler der Gruppe S gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen werden nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt.
- (2) Sind von einem Gebührenpflichtigen für mehrere Familienmitglieder, die einem Haushalt angehören, Gebühren nach § 2 zu entrichten, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren:
 - für das zweite Kind um 25 % im Hauptfach,
 - für jedes weitere Kind um 50 % im Hauptfach.
- (3) Die Gebührenpflicht für **Schüler/innen**, die in mehreren Fächern Unterricht erhalten, ermäßigt sich um 25% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches. Diese Ermäßigung gilt für das zweite und jedes weitere Fach.

Einschränkungen:

1. Der Unterricht mit der höchsten Gebühr **oder für das erste Kind** wird als erstes Fach berechnet.
 2. Pro **Teilnehmendem** kann nur eine Ermäßigung gewährt werden.
 3. Für Ensemble- und Ergänzungsunterricht wird keine Ermäßigung gewährt.
- (4) Zur Förderung besonders begabter **Schüler/innen** dient der Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung. ~~Zur Studienvorbereitung können Schüler~~ **Hier** kann zusätzlicher Unterricht nach den Möglichkeiten der Musikschule erteilt werden. Der zusätzliche Fachunterricht wird um **70% der vollen Gebühr des jeweiligen Faches, gerundet auf volle Eurobeträge**, ermäßigt. Die Aufnahme in die Studienvorbereitende Ausbildung erfolgt nach schriftlichem Antrag auf Entscheidung durch die Schulleitung.
- (5) Eine Sozialermäßigung von 50% wird für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII gewährt. Sie kann erst ab Antragstellung und nur für ~~Schüler der~~ **die** Gruppe S gewährt werden. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen für jedes Schuljahr einzureichen. Sobald die Ermäßigungsgründe entfallen oder Nachweise aktualisiert wurden, ist die Musikschule umgehend zu informieren.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden des Schülers aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Benutzungsgebühr
Bis 255,00 €	5,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	10,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	12,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	15,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	17,00 € pro Monat

- (2) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Benutzungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments
- nach den Regelungen des §4 (2) dieser Satzung.

§ 4 Fälligkeiten und Zahlungsweise

- (1) Die Zahlung der Gebühren erfolgt zu folgenden Fälligkeiten:
- als Jahresgebühr zum 15. Tag des Folgemonats nach Zugang des Gebührenbescheides oder
 - in 10 Monatsraten (September bis Juni) zum 15. Tag des laufenden Monats nach Zugang des Gebührenbescheides.
- (2) Zahlungsweise der Gebühren:
- per widerruflicher Einzugsermächtigung oder
 - per Überweisung oder Dauerauftrag zu den genannten Fälligkeiten auf ein Konto der Hansestadt Stralsund, das auf dem Gebührenbescheid angegeben ist.

(3) Soweit Gebührenpflichtige Vorauszahlungen auf künftig fällige Gebühren geleistet haben, werden diese als zinslose Guthaben behandelt und bei Fälligkeit mit den laufenden Gebührenforderungen zum Schuljahresende verrechnet. Die Rückerstattung kann nur dann verlangt werden, wenn durch Ausscheiden aus der Musikschule keine Verrechnungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 5 Überlassung von Instrumenten

- (1) Bei der Überlassung von schuleigenen Instrumenten werden ab Übernahme des Instruments folgende Gebühren erhoben:

Instrumentenwert	Überlassungsgebühr
Bis 255,00 €	6,00 € pro Monat
Von 256,00 € bis 511,00 €	12,00 € pro Monat
Von 512,00 € bis 766,00 €	15,00 € pro Monat
Von 767,00 € bis 1.022,00 €	18,00 € pro Monat
Ab 1.023,00 €	20,00 € pro Monat

- (2) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung können nicht ermäßigt werden.

- (3) Die Zahlung der Überlassungsgebühren erfolgt
- für ein Schuljahr (12 Monate) zum 15. Tag des Folgemonats nach Übernahme des Instruments oder
 - monatlich zum 15. Tag des laufenden Monats nach Übernahme des Instruments
- nach den Regelungen des § 4 (2) dieser Satzung.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert war.

(3) Benutzungsgebühren nach §5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2003 außer Kraft.

Stralsund, den _____

Lastovka
Oberbürgermeister

L. S.

§ 6 Erstattungen

(1) Die Unterrichtsgebühren nach § 2 dieser Satzung sind Jahresgebühren und beziehen sich auf den Zeitraum eines Schuljahres. Die Jahresgebühr vermindert sich anteilig, wenn das Vertragsverhältnis nicht während des gesamten Schuljahres besteht. Wenn der Unterricht an mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtstagen ohne Ersatz ausfällt, wird für jeden weiteren ausgefallenen Unterrichtstag 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet. Schulferien **und gesetzliche Feiertage** begründen keine Erstattung.

(2) Im Übrigen kann eine Rückerstattung gezahlter fälliger Gebühren im Einzelfall erfolgen, wenn dadurch eine unbillige Härte für den Zahlungspflichtigen vermieden werden kann. Eine Härte liegt insbesondere dann vor, wenn **Schüler/innen** krankheitsbedingt mindestens 4 Wochen in Folge an der Teilnahme verhindert waren.

(3) **Überlassungsgebühren** nach § 5 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.08.2008** außer Kraft.

Stralsund, den _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

L. S.

Erläuterungen

Erläuterungen aller Änderungen der Musikschulgebührensatzung 2023 im Vergleich zur gültigen Gebührensatzung.

Fundstelle neue Satzung	Erläuterung
Präambel	Änderung der Bezugnahme auf die aktuelle Fassung der gesetzlichen Grundlagen
allgemein	Wahl des Begriffes „Schüler/innen“ statt „Schüler“ sowie Nutzung geschlechtsneutraler Formulierungen
allgemein	Redaktionelle Änderungen
§ 1 (1), (7)	Bezugnahme auf neue Musikschulsatzung
§ 1 (5)	Änderung von Unterrichtsformen zum Monatsbeginn zur Verwaltungsvereinfachung
§ 2 (1)	Entfall Grundwehr- und Zivildienst
§ 2 (2)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gebühreseitige Behandlung der Tänzerischen Früherziehung wie Musikalische Früherziehung 2. Begriffliche Korrektur „Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen“ 3. Umstrukturierung im Fach Tanz wegen geänderter Angebote und Aufteilung der Fächer „Ballett und Tanz“ nach unterschiedlicher Unterrichtszeit. 4. Entfall der Fächer „Arrangieren“ und „Anleitung zur CD-Produktion [...]“
§ 3 (3)	Um die Fördermöglichkeiten zu verbessern, wurde hier die Ermäßigung leicht erhöht. Aufrunden, um keine Cent-Beträge auf Gebührenbescheiden erscheinen zu lassen.
§ 5 (1), (2), (3) und § 6 (3)	Hierbei handelt es sich um Überlassungsgebühren.
§ 6 (1)	Die Benennung gesetzlicher Feiertage erleichtert die Berechnung von Erstattungen.

Musikschule der Hansestadt Stralsund

Gebührenvergleich zu anderen Musikschulen

Musikschule	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Hansestadt Stralsund	Musikschule der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Kreismusikschule Vorpommern-Rügen	Kreismusikschule Anklam-Wolgast	Kreismusikschule Uecker-Randow	Durchschnitt im Landesverband der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern
Stand	(2008)	(Entwurf 2023)	(2022)	(2015)	(2019)	(2019)	(01.01.2022)
Jahresgebühr und Unterrichtsdauer [Min.]							
MFE 45	110,00 €	130,00 €	240,00 €	180,00 €	204,00 €	204,00 €	254,00 €
Schnupperkurs 45	220,00 €	260,00 €	288,00 €	-	168,00 €	168,00 €	-
E 30 Gr. S	360,00 €	450,00 €	456,00 €	552,00 €	492,00 €	492,00 €	533,00 €
E 30 Gr. E	450,00 €	600,00 €	636,00 €	552,00 €	738,00 €	738,00 €	-
E 45 Gr. S	520,00 €	650,00 €	660,00 €	792,00 €	612,00 €	612,00 €	722,00 €
E 45 Gr. E	660,00 €	850,00 €	884,00 €	792,00 €	918,00 €	918,00 €	-
Tanz 45 Gr. S	220,00 €	260,00 €	240,00 €	270,00 €	276,00 €	276,00 €	-
Tanz 45 Gr. E	280,00 €	330,00 €	312,00 €	270,00 €	-	-	-

Hinweise:

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Gebührensätze anderer auf die gleiche Unterrichtsdauer umgerechnet. Durch unterschiedliche Ermäßigungen ist ein direkter Vergleich der Gebührensätze nur eingeschränkt möglich.

TOP Ö 3.2**Gebührenkalkulation****a) Unterrichtsgebühren****1. Erläuterungen**

Der Gebührenbedarf wird mit den pauschalierten Kosten eines Arbeitsplatzes berechnet und auf eine Jahreswochenstunde (Jwst.) umgerechnet. Eine Jahreswochenstunde ist die während eines gesamten Schuljahres erteilte Unterrichtszeit von regelmäßig wöchentlich 45 Minuten. Da laut § 6 (1) KAG von einer Kostendeckung abgesehen werden kann, wird für jede Gebühr der Anteil ausgewiesen, der durch Gebühreneinnahmen zu decken ist.

Teilnehmende der Gruppe E zahlen eine um mindestens 20 % höhere Gebühr als Teilnehmende der Gruppe S bei relevanten Gebührenarten.

2. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes		
Personalkosten (Musikpädagoge EG 9b TVöD x 0,87) zzgl. Tarifrunde 2023	65.598,00 €	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (10% der PK) zzgl. teilweiser IT-Unterstützung (für 50% der Pädagogen)	8.284,80 €	
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz (15% der PK)	9.839,70 €	83.722,50 €
Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft (Jwst.)		30
Gebührenbedarf pro Jwst.		2.790,75 €

3. Kalkulation der Gebührenarten**3.1. Unterricht**

Gebührenart	Dauer des Unterrichts [Min.]	Anzahl Teilnehmende pro Jwst.	Kosten pro Teilnahme	Anteil am Gebührenbedarf	Betrag pro Jahr	gerundete Gebühr pro Jahr
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	45	1	2.790,75 €	23%	641,87 €	650,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	45	1	2.790,75 €	30%	837,23 €	850,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	30	1	1.860,50 €	24%	446,52 €	450,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	30	1	1.860,50 €	32%	595,36 €	600,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	45	2	1.395,38 €	28%	390,71 €	390,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	45	2	1.395,38 €	34%	474,43 €	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	45	3	930,25 €	30%	279,08 €	280,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	45	3	930,25 €	36%	334,89 €	340,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	60	3	1.240,33 €	38%	471,33 €	470,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	60	3	1.240,33 €	45%	558,15 €	560,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	45	4	697,69 €	82%	572,10 €	570,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	45	4	697,69 €	86%	600,01 €	600,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	45	8	348,84 €	75%	261,63 €	260,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	45	8	348,84 €	95%	331,40 €	330,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	75	8	581,41 €	56%	325,59 €	330,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	75	8	581,41 €	72%	418,61 €	420,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	45	10	279,08 €	36%	100,47 €	100,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	45	10	279,08 €	40%	111,63 €	110,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung/ Tänzerische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung für Menschen mit Behinderungen Gr. S	45	10	279,08 €	46%	128,37 €	130,00 €
Schnupperkurs Gr. S	45	4	697,69 €	37%	258,14 €	260,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	60	8	465,13 €	40%	186,05 €	190,00 €

3.2. Tonstudio

Im Fachbereich "Arbeit im Tonstudio" werden die Kosten für eine einzelne Unterrichtseinheit berechnet. (Beispiel: Die Rockband X bucht am 12. Mai für 45 Minuten Bandbetreuung).

Gebührenbedarf pro Jwst.	2.790,75 €
/ Anzahl Unterrichtswochen pro Jahr	39
Gebührenbedarf pro Unterrichtseinheit	71,56 €

Gebührenart (einmalige Gebühren)	Dauer der Unterrichtseinheit [Min.]	Kosten pro Unterrichtseinheit	Anteil am Gebührenbedarf	einmaliger Betrag	gerundete Gebühr, einmalig
Bandbetreuung mit Demo.-CD	45	71,56 €	68%	48,66 €	48,00 €

b) Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

1. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Kosten eines Arbeitsplatzes

Personalkosten (Verwaltungsmitarbeiterin EG 5 TVöD mit 75%) zzgl. Tarifrunde 2023	42.450,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz	9.700,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz (20% der PK)	8.490,00 €
Summe	60.640,00 €
Minutenwert	0,63 €

Die Bearbeitung einer Überlassung nimmt in der Regel ca. 30 Minuten in Anspruch.

Kosten hierfür	18,96 €
-----------------------	----------------

Sachkosten der Instrumente

Reparaturen		9.000,00 €
Wiederbeschaffungswert überlassene Instrumente	90.000,00 €	
Abschreibungssatz	11%	
Abschreibungsbetrag	9.900,00 €	9.900,00 €
Summe		18.900,00 €
Sachkosten pro 1 € Wiederbeschaffungswert (=Summe/90.000,00)		0,21 €

2. Gebührenarten

Instrumentenwert neue Satzung	Instrumentenwert im Durchschnitt	Sachkosten pro Jahr	Personalkosten pro Vorgang	Betrag pro Jahr	Gebühr pro Jahr
bis 255,00 €	250,00 €	52,50 €	18,96 €	71,46 €	72,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	511,00 €	107,31 €	18,96 €	126,27 €	132,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	750,00 €	157,50 €	18,96 €	176,46 €	175,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	940,00 €	197,40 €	18,96 €	216,36 €	216,00 €
ab 1.023,00 €	1.050,00 €	220,50 €	18,96 €	239,46 €	240,00 €

c) Kontrollrechnung**1. Unterrichtsgebühren**

Gebührenart	neuer Betrag pro Jahr	Anzahl Teilnehmende	Summe
Einzelunterricht 45 Min. Gr. S	650,00 €	169	109.850,00 €
Einzelunterricht 45 Min. Gr. E	850,00 €	40	34.000,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. S	450,00 €	290	130.500,00 €
Einzelunterricht 30 Min. Gr. E	600,00 €	69	41.400,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. S	390,00 €	14	5.460,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler Gr. E	480,00 €	1	480,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. S	280,00 €	0	0,00 €
Gruppenunterricht 3-4 Schüler Gr. E	340,00 €	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. S	470,00 €	0	0,00 €
Flexibler Unterricht 2-4 Schüler Gr. E	560,00 €	0	0,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. S	560,00 €	18	10.080,00 €
Gruppenunterricht Keyboard Gr. E	600,00 €	0	0,00 €
Tanz 45 Min. Gr. S	260,00 €	26	6.760,00 €
Tanz 45 Min. Gr. E	330,00 €	0	0,00 €
Tanz 75 Min. Gr. S	330,00 €	54	17.820,00 €
Tanz 75 Min. Gr. E	420,00 €	2	840,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. S	100,00 €	24	2.400,00 €
Schüler ohne Hauptfach Gr. E	110,00 €	0	0,00 €
Musikalische Früherziehung/ Musikalische Grundausbildung Gr. S/E	130,00 €	236	30.680,00 €
Schnupperkurs Gr. S	260,00 €	18	4.680,00 €
Klassenmusizieren Gr. S	190,00 €	33	6.270,00 €
Zwischensummen		994	401.220,00 €
Gebührenart (einmalige Gebühren)	neuer	Anzahl	Summe
Bandbetreuung mit Demo.-CD	48,00 €	16	768,00 €
Zwischensummen		16	768,00 €
Summe Unterrichtsgebühren			401.988,00 €
Ermäßigungen	um	Anzahl	Summe
2. Kind	25%	95	-4.172,50 €
3. Kind	50%	10	-966,00 €
2. Fach	25%	64	-2.274,00 €
3. Fach	25%	3	-122,00 €
Sozialermäßigung	50%	40	-2.654,00 €
SVA-Ermäßigung	70%	19	-2.642,00 €
Zwischensumme Ermäßigungen			-12.830,50 €
Saldo Gebühreneinnahmen			389.157,50 €

2. Gebühren für die Überlassung von Instrumenten

Instrumentenwert neue Satzung	Gebühr pro Jahr	Anzahl	Gebühreneinnahmen pro Jahr
bis 255,00 €	72,00 €	50	3.600,00 €
von 256,00 € bis 511,00 €	132,00 €	23	3.036,00 €
von 512,00 € bis 766,00 €	175,00 €	10	1.750,00 €
von 767,00 € bis 1.022,00 €	216,00 €	6	1.296,00 €
ab 1.023,00 €	240,00 €	21	5.040,00 €
Summe		110	14.722,00 €

3. Gebühreneinnahmen lt. neuer Gebührensatzung 2023

Unterricht	389.157,50 €
Instrumente	14.722,00 €
Summe ab 2023 (voll ab 2024, anteilig in 2023)	403.879,50 €
Haushaltsansatz 2023 alt	287.000,00 €
Einnahmesteigerung p. a. um	116.879,50 €

(Kalkulation nach "Kosten eines Arbeitsplatzes" lt. KGSt. (Stand 2013/2014))

(Datenbasis: Teilnehmendenzahlen der Musikschule (Stand 17.04.2023))

TOP Ö 3.2

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

Zu TOP: 3.2

Neufassung der Musikschulsatzung und Änderung der Musikschulgebührensatzung Vorlage: B 0043/2023

Bezüglich der Musikschule schlägt die Verwaltung neben der Änderung der Musikschulgebührensatzung ferner eine Neufassung der Musikschulsatzung vor. Die bisherige Musikschulgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2008.

Es werden im Jahr 2023 Mehreinnahmen in Höhe von 38.000 EUR sowie ab dem Jahr 2024 jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 116.000 EUR erwartet. Es handelt sich hierbei um eine moderate Erhöhung, laut Frau Behrendt.

Auf Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt merkt Herr Spitz an, dass eine einheitliche Kostenstruktur in der Musikschule bestehen bleibt und keine Mehrkosten für auswärtige Teilnehmende angedacht sind. Alle vorliegenden Entgeltordnungen sehen keine Zuschläge an auswärtige Benutzende vor. Herr Quintana Schmidt begrüßt dies ausdrücklich. Er fragt ferner, ob die Mehreinnahmen im Haushalt für das Jahr 2023 bereits eingeplant sind. Frau Behrendt teilt dazu mit, dass diese noch keine Berücksichtigung im Haushalt 2023 gefunden haben.

Auf Nachfrage von Herrn Lindner merkt Herr Spitz an, dass es eine Musikschule des Kreises V-R sowie eine Musikschule der Kommune gibt. Es ist nicht geregelt, wer eine Musikschule vorhalten darf und entsprechend sind keine Ausgleichszahlungen geregelt. Ihm sind keine Beispiele im Bundesland bekannt, wo es derartige Ausgleichszahlungen gibt.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Quintana Schmidt teilt Herr Spitz mit, dass sich die Hansestadt Stralsund mit der neuen Gebührenordnung dem Landesdurchschnitt annähert. Es wurde eine verantwortbare Steigerung vorgenommen. Genaueres kann aus den Anlagen der Beschlussvorlage entnommen werden.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage
B 0043/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.**

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs

Federführung: 40.7 Stadtarchiv	Datum: 16.05.2023
Bearbeiter: Behrendt, Steffi Dr. Schleinert, Dirk	

Beratungsfolge	Termin	
-----------------------	---------------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivadokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die Auswahl der zu erhöhenden Entgelte des Stadtarchivs orientierte sich an den Kostensteigerungen bei den dafür zu erbringenden Leistungen. Neben den Personalkosten sind dies insbesondere die stark gestiegenen Preise für Papier und Energie.

Alternativen:

Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden nicht vorgenommen. Die bisherige Entgeltordnung des Stadtarchivs bleibt in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv 2022: 7.972,90 €

Einnahmen Entgelte Stadtarchiv für die gleichen Leistungen mit neuen Sätzen: 9.932,90 €

Mehreinnahmen pro Jahr: 1.960,00 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Stadtarchiv

Anlagen

Anlage_1_Entgeltordnung_2023

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Vergleich Entgeltordnungen

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Persönliche Benutzung

§ 2 Entgelte

§ 3 Wirksamwerden

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

Präambel

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.

§ 1 Persönliche Benutzung

1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a) persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
 - b) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt pro Person und Tag 10,00 €

§ 2 Entgelte

1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde entgeltfrei
 - 1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde je angefangene Viertelstunde 20,00 €
2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut
 - 2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrucke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/-fiches)
 - 2.1.1. schwarz/weiß
 - A 4 1,80 €
 - A 3 2,00 €
 - 2.1.2. farbig
 - A 4 2,70 €
 - A 3 3,70 €

2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite	
- schwarz/weiß	7,50 €
- farbig	15,00 €
2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)	
- je Aufnahme	1,50 €
- höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme	3,00 €
- Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger oder Versand per Cloud	3,00 €
3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut	3,00 €
4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut	
4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild	
4.1.1. in schwarz/weiß	
- bis zu 3.000 Druckexemplaren	35,00 €
- bis zu 5.000 Druckexemplaren	40,00 €
- mehr als 5.000 Druckexemplare	60,00 €
4.1.2. in Farbe	
- bis zu 3.000 Druckexemplaren	70,00 €
- bis zu 5.000 Druckexemplaren	80,00 €
- mehr als 5.000 Druckexemplare	110,00 €
4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet	
- je Seite oder Bild	50,00 €
5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit	
5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.	
5.2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.	

§ 3 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.

Stralsund,

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

TOP Ö 3.3

Anlage 2 Synopse

Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2019-VII-03-0114 vom 26.09.2019	Entwurf Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 setzt die Bürgerschaft folgende Entgelte für die Benutzung und Leistungen des Stadtarchivs fest:	Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und § 11 der Archivsatzung vom 05.12.2002 und § 13 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv vom 26.09.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund festgesetzt: Präambel Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung sofort fällig.
§ 1 Persönliche Benutzung	§ 1 Persönliche Benutzung

<p>1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.</p> <p>2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. <p>3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €</p>	<p>1. Die Nutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.</p> <p>2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken, Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken, Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken. <p>3. Für die unter § 1 Pkt. 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt - pro Person und Tag 10,00 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entgelte</p> <p>1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu 0,25 h entgeltfrei</p> <p>1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 0,25 h je angefangene Viertelstunde ab der 2. Viertelstunde 15 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entgelte</p> <p>1. Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>1.1. bei einem Bearbeitungsaufwand von bis zu einer Viertelstunde entgeltfrei</p> <p>1.2. bei einem Bearbeitungsaufwand ab der 2. Viertelstunde 20 € je angefangene Viertelstunde</p>

<p>2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrücke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches)</p> <p>2.1.1. schwarz/weiß</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 4 1,50 € - A 3 1,70 € <p>2.1.2. farbig</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 4 2,40 € - A 3 3,40 € <p>2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwarz/weiß 7,00 € - farbig 14,00 € <p>2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Aufnahme 1,20 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 2,40 € - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 € 	<p>2. Reproduktion von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>2.1. Analoge Reproduktionen (Direktkopien oder Ausdrücke von digitalen Reproduktionen und Mikrofilmen/ -fiches)</p> <p>2.1.1. schwarz/weiß</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 4 1,80 € - A 3 2,00 € <p>2.1.2. farbig</p> <ul style="list-style-type: none"> - A 4 2,70 € - A 3 3,70 € <p>2.1.3. Geburtstagzeitung je Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> - schwarz/weiß 7,50 € - farbig 15,00 € <p>2.2. Digitale Reproduktionen (Standardformat JPG 300dpi)</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Aufnahme 1,50 € - höherwertigere Aufnahmen (mehr als 300 dpi, TIFF), schwierig zu reproduzierende oder großformatige Vorlagen, Nachbearbeitung je Aufnahme 3,00 € - Bereitstellung auf CD oder DVD pro Datenträger 3,00 €
<p>3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)</p>	<p>3. Beglaubigung von Kopien aus Archivgut Erfolgt nach Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund, Tarifstelle 1.3 (3,00 € pro Seite)</p>
<p>4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild</p>	<p>4. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut</p> <p>4.1. für die einmalige analoge Reproduktion je Seite oder Bild</p>

<p>4.1.1. in schwarz/weiß</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3.000 Druckexemplaren 30,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 35,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 50,00 € <p>4.1.2. in Farbe</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3.000 Druckexemplaren 60,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 70,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 100,00 € <p>4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Seite oder Bild 35,00 € 	<p>4.1.1. in schwarz/weiß</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3.000 Druckexemplaren 35,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 40,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 60,00 € <p>4.1.2. in Farbe</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 3.000 Druckexemplaren 70,00 € - bis zu 5.000 Druckexemplaren 80,00 € - mehr als 5.000 Druckexemplare 110,00 € <p>4.2. Wiedergabe von Archiv- und Bibliotheksgut in Film, Fernsehen oder Internet</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Seite oder Bild 50,00 €
<p>5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit</p> <p>5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.</p> <p>5.2. Eine Ermäßigung oder Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.</p>	<p>5. Ermäßigung und Entgeltfreiheit</p> <p>5.1. Entgeltfreiheit gilt entsprechend §§ 4 und 5 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund.</p> <p>5.2. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der unter § 2 Pkt. 4. angegebenen Entgelte kann auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt werden für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke, insbesondere wenn sie im Interesse der Hansestadt Stralsund liegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wirksamwerden</p> <p>Diese Entgeltordnung wird mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister wirksam. Zugleich wird die Entgeltordnung vom 21.12.2010 unwirksam.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wirksamwerden</p> <p>Die Entgeltordnung des Stadtarchivs der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung</p>

<p>Stralsund,</p> <p>Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister</p>	<p>vom 21.10.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 13.11.2019, unwirksam.</p> <p>Stralsund,</p> <p>Dr.-Ing. Badrow Oberbürgermeister</p>
--	--

TOP Ö 3.3

Anlage 3 Vergleich Entgeltordnungen der „großen“ Kommunalarchive in Mecklenburg-Vorpommern

Archiv	Recherche	Benutzung/Tag	Kopien A4	Kopien A3	Scans	Datenträger	Beglaubigung	VÖ-Genehmigung
Stralsund alt	15,00 je 15 min	10,00	1,50	1,70	1,20 - 2,40	3,00	3,00	30,00 - 50,00
Stralsund neu	20,00 je 15 min	10,00	1,80	2,00	1,50 - 3,00	3,00	3,00	35,00 - 60,00
Greifswald	12,00 je 30 min	5,00/2,50	0,70	1,00	2,00 - 5,00	3,00		25,00 - 45,00
Schwerin	20,00 je 30 min	5,00 priv./15,00 gew.	0,50	1,00	2,50		8,00	10,00 - 30,00
Wismar	10,00 - 21,50 je 30 min	5,00	1,00	1,50	2,00		12,00	ab 25,00
Rostock	12,40 je 15 min Standesamt	7,50	0,80	1,00	2,00 - 8,10	6,90		10,00 - 50,00
	49,60 je Stunde sonst.							
Neubrandenburg	12,00 je 15 min		0,40	0,60	3,00	4,00	9,00/2,00	28,00
Durchschnitt	11,00	7,50	0,80	1,13	3,00	2,80	4,75	30,00
	über Ø	über Ø	über Ø	über Ø	unter Ø	Ø	unter Ø	über Ø

TOP Ö 3.3

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

Zu TOP: 3.3

Änderung der Entgeltordnung des Stadtarchivs

Vorlage: B 0044/2023

Das Stadtarchiv rechnet mit ca. 2.000 EUR Mehreinnahmen pro Jahr. Die Benutzung in Höhe von 10,00 EUR/pro Tag sowie die Entgelte für Beglaubigungen, Datenträger etc. bleiben unverändert. Die Kopier- und Scanleistungen werden im Centbereich angehoben sowie die kommerzielle Nutzung der Archivbestände.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

**Die Ausschusmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage
B 0044/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.**

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

Titel: Änderung der Entgeltordnung des Zoos

Federführung:	40.8 Zoo Stralsund	Datum:	16.05.2023
Bearbeiter:	Behrendt, Steffi Dr. Langner, Christoph Gereit, Jan		

Beratungsfolge	Termin	
-----------------------	---------------	--

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren Kultureinrichtungen im Amt für Kultur, Welterbe und Medien Angebote der kulturellen Bildung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Kultur- und Bildungsangebote aufrecht zu erhalten und auch weiterhin Zugänge zu Literatur, Medien, Archivadokumenten und Museumsbeständen, zu musikalischer wie tänzerischer Ausbildung und zu umweltpädagogischen wie zoologischen Themen und Veranstaltungen zu eröffnen.

Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Um den bestehenden negativen Salden entgegenzuwirken, die angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen entstehen, wurden die Entgeltordnungen von Stadtarchiv, Zoo und Stadtbibliothek sowie die Gebührensatzung der Musikschule einer Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis dieser Prüfung wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung der jeweiligen Kultureinrichtungen zu erhöhen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Lösungsvorschlag:

Angesichts der beschriebenen Rahmenbedingungen soll die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund geändert werden.

Die letzte Anpassung der Zoo-Entgelte erfolgte im Jahr 2011. Seitdem konnte der Zoo seine Angebotspalette deutlich erweitern. Die Etablierung der Stralsunder Werkstätten als Betreiber der Zoogastronomie, die Sanierung des Südamerikahauses und zahlreicher

weiterer Gehege und Anlagen, die Erweiterung des Spielplatzes, der Ausbau der Tiershow, die Umsetzung erster Maßnahmen aus dem Masterplan Zoo wie die Einführung des Mühlenpfades sind Beispiele dafür.

Die Attraktivitätssteigerung und der Vergleich mit ähnlich aufgestellten Mitbewerbern (siehe Anlage 3) rechtfertigen neben den eingangs erwähnten Sachzwängen eine Anpassung der Entgelte. Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Entgeltordnung wurden Reaktionen von Besucherinnen und Besuchern, Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Belange der Zoofreunde Stralsund e.V. sowie die Wettbewerbssituation mit ähnlichen Einrichtungen berücksichtigt.

Im Ergebnis wird eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen. Einige Positionen bleiben unverändert, andere Positionen werden erhöht.

Die Preise für die Jahreskarten in den unterschiedlichen Kategorien werden nicht verändert. Somit bleibt ein stark nachgefragtes und attraktives Angebot bestehen. Gerade Zoobesucherinnen und -besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung profitieren davon.

Für Tagesbesucher sind Steigerungen von 50 Cent bis zu drei Euro vorgesehen. Gleiches gilt für Gruppenbesucher.

Die Unterteilung in die Familienkarte „groß“ und „klein“ hat sich in der Vergangenheit bewährt. Um Familien mit vielen Kindern den Zoobesuch zu ermöglichen, soll der Preis für weitere Kinder in der Familienkarte ebenfalls konstant bleiben.

Seit der letzten Anpassung der Entgelte haben Rentnerinnen und Rentner einen Anspruch auf Ermäßigung. Die Ermäßigung für diese Zielgruppe ist weiterhin vorgesehen. Zugunsten der Übersichtlichkeit werden die Rentnerinnen und Rentner in die Kategorie Ermäßigte überführt.

Die Zoofreunde Stralsund e.V. unterstützen den Zoo auf vielfältigste Art und Weise. Zahlreiche Projekte konnten in der Vergangenheit nur dank dieser Unterstützung realisiert werden. Um dieses ehrenamtliche Engagement zu honorieren, soll den Mitgliedern des Fördervereins zukünftig freier Eintritt in den Zoo gewährt werden.

Alternativen:

1. Die Entgeltordnung wird nicht geändert.
2. Es wird eine andere Preisgestaltung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 1. Die neue Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund tritt am 1. November 2023 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Jahr 2022 konnten aus Zoeeintritten Einnahmen von rd. 590.000 Euro erzielt werden. Bei gleichem Besucherniveau ab 2024 sind Mehreinnahmen von ca. 109.000 Euro pro Jahr möglich. Damit lägen die Einnahmen aus Eintritten bei Besucherniveau von 2022 mit den neuen Entgelten bei jährlich rd. 700.000 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abteilung Zoo

Anlage_1_Zoo-Entgeltordnung

Anlage_2_Synopse

Anlage_3_Vergleich_MV

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.4

Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 2023 folgende Entgeltordnung für den Zoo der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1 Grundsätze

Der Zoo Stralsund ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Für die Benutzung/Inanspruchnahme der Leistungen werden Entgelte auf privatrechtlicher Basis nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer eine der Leistungen im Zoo der Hansestadt Stralsund in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme sofort fällig.

§ 3 Erhebung der Entgelte

Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen des Zoos der Hansestadt Stralsund werden nach Maßgabe des dieser Entgeltordnung beigefügten Entgelttarifs (Anlage 1) erhoben. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 4 Wirksamwerden

Die Entgeltordnung des Zoos der Hansestadt Stralsund wird am 01.11.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 22.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 13.06.2021, unwirksam.

Anlage 1

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023

Stralsund, _____

Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

Entgelttarife des Zoos der Hansestadt Stralsund ab 01.11.2023
Beschluss-Nr. 2023-

	Sommer		Winter
	€		€
Tageskarten			
Erwachsene	8,50		5,50
Ermäßigte ⁽¹⁾	7,00		4,50
Kinder ab 3 Jahre	4,00		2,50
Hunde		4,00	
Gruppenkarten			
Erwachsene (ab 10 Personen)	5,00		4,00
Kinder ⁽²⁾ (ab 10 Personen)	3,00		2,00
Familienkarten			
"groß" 2 Erw. + 1-2 Kinder	20,00		13,00
jedes weitere Kind		2,00	
"klein" 1 Erw. + 1-2 Kinder	12,00		8,00
jedes weitere Kind		2,00	
Jahreskarten			
Erwachsene		30,00	
Ermäßigte ⁽¹⁾		20,00	
Kinder ab 3 Jahre		10,00	
Familien			
"groß" 2 Erw. und Kinder		60,00	
"klein" 1 Erw. und Kinder		40,00	
Hunde		10,00	

⁽¹⁾ Schüler/Schülerinnen, Studierende, Auszubildende, Rentner/Rentnerinnen, Bundesfreiwilligendienstleistende, Inhaber/Inhaberinnen des Strela-Passes, Schwerbehinderte (für Begleitperson von Besuchern mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis Eintritt frei), Arbeitslose (gegen Vorlage des entsprechenden Bewilligungsbescheides nicht älter als 1 Jahr), Inhaber/Inhaberinnen von vertraglich geregelten Rabattkarten, Tierpaten/Tierpatinnen (bei Vorlage gültiger Berechtigungsnachweise)

⁽²⁾ auf 10 Kinder eine Aufsichtsperson freien Eintritt, weitere Personen Gruppenrabatt

Freier Eintritt

Beschäftigte aus anderen Zoos mit Dienstausweis (incl. Begleitung)

Kinder bis 3 Jahre

Inhaber/Inhaberinnen der EhrenamtsKarte M-V

Mitglieder des Vereins Zoofreunde Stralsund e.V.

TOP Ö 3.4



Synopse Eintrittspreise

	aktueller Preis	Preisvorschlag ab 01.11.2023	
Ø Eintrittspreis pro Person	4,93 €	5,87 €	
	Preis	Neuer Preis Zoovorschlag	Umsatz Zoovorschlag
Jahreskarten/Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	60,00 €	60,00 €	33.720,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	40,00 €	40,00 €	5.760,00 €
Jahreskarten/ Einzeln			
Erwachsene	30,00 €	30,00 €	10.140,00 €
Rentner	25,00 €	20,00 €	2.740,00 €
Ermäßigt	20,00 €	20,00 €	1.600,00 €
Kind	10,00 €	10,00 €	1.090,00 €
Hund	10,00 €	10,00 €	790,00 €
Tageskarten/ Einzeln			
Erwachsene	7,00 €	8,50 €	196.800,50 €
Erwachsene/Winter	5,00 €	5,50 €	13.381,50 €
Rentner	6,50 €	7,00 €	37.646,00 €
Rentner/Winter	4,50 €	4,50 €	1.719,00 €
Ermäßigt	4,00 €	7,00 €	35.175,00 €
Ermäßigt/Winter	3,00 €	4,50 €	2.119,50 €
Kinder	3,00 €	4,00 €	9.908,00 €
Kinder/Winter	2,00 €	2,50 €	980,00 €
Tageskarten/ Familien			
Familie "groß" (2Erw + 1-2 Kinder)	17,00 €	20,00 €	195.205,00 €
Familie "groß" (2Erw + 1-2Kinder) / Winter	12,00 €	13,00 €	13.182,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder)	10,00 €	12,00 €	70.204,00 €
Familie "klein" (1Erw + 1-2Kinder) /Winter	7,00 €	8,00 €	6.184,00 €
Familie weiteres Kind	2,00 €	2,00 €	2.932,00 €
Gruppen			
Gruppen Erw.	4,00 €	5,00 €	9.755,00 €
Gruppen /Winter	3,00 €	4,00 €	420,00 €
Gruppen Kind	2,00 €	3,00 €	14.241,00 €
Gruppen Kind/ Winter	1,00 €	2,00 €	382,00 €
Hunde	3,00 €	4,00 €	11.156,00 €
Mehrumsatz bei Besucherniveau von 2022		108.955,92 €	

TOP Ö 3.4

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 20.06.2023

Zu TOP: 3.4 Änderung der Entgeltordnung des Zoos Vorlage: B 0045/2023

Hinsichtlich des Zoos teilt Frau Behrendt mit, dass eine differenzierte Anpassung der Entgelte vorgesehen ist. Die Preise für die Jahreskarten werden nicht verändert, sodass die Zoobesucherinnen und –besucher aus Stralsund und der näheren Umgebung davon profitieren. Für Kinder bis zu drei Jahren bleibt der Besuch weiterhin kostenfrei. Für Tages- sowie Familienkarten sind Steigerungen von 0,50 EUR bis zu 3 EUR vorgesehen. Sie verweist auf die in der Anlage beigefügte Synopse sowie die Vergleichswerte anderer Einrichtungen im Bundesland M-V.

Herr Lindner stellt im Namen seiner Fraktion einen Verweisungsantrag in die Fraktionen.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Lindner abstimmen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Die Ausschussmitglieder sprechen sich einstimmig dafür aus, die Vorlage B 0045/2023 zurück in die Fraktionen zu verweisen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Madlen Zicker

Stralsund, 22.06.2023

Titel: Änderung der Sportstättenentgeltordnung

Federführung: 70.9 Abt. Schule und Sport	Datum: 26.05.2023
Bearbeiter: Gelinek, Sonja, Dr.	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	19.06.2023	
Ausschuss für Sport	28.06.2023	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2023	

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren kommunalen Sportstätten Angebote der sportlichen Förderung und Freizeitgestaltung. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Eine differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen aller Alters- und Gesellschaftsschichten ermöglicht.

In der angespannten Haushaltslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Sportangebote aufrecht zu erhalten. Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte angezeigt.

Die letzte Anpassung der Entgelte erfolgte im Jahr 2011. Seitdem konnte die Hansestadt die Zeiten und Angebote erweitern und beginnen, einen erheblichen Sanierungsstau sukzessive abzubauen.

Angesichts der Mehrbelastungen des Haushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen wurde die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten einer Prüfung unterzogen und ein Vorschlag zur Anpassung sowie kleine redaktionelle Änderungen erarbeitet. Die Ausgaben für die Sportstätten der Hansestadt Stralsund beliefen sich im Jahr 2022 auf **5.519.850,88 €**.

Lösungsvorschlag:

Es wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung zu erhöhen und so einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Entgeltordnung verfolgt eine einheitliche Anhebung der Entgelte um 19 % Prozent. Die Hansestadt Stralsund führt im Bereich des BgA Sport (Betrieb gewerblicher Art) seit 2019 Umsatzsteuer in Höhe von 19% ab. Es fallen seitdem lediglich Nettoeinnahmen (alter Preis abzgl. 19%) an. Durch die Anhebung soll dieses Delta ausgeglichen werden.

Um allen Kindern den ungehinderten Zugang zum Sport weiterhin zu ermöglichen, soll die Nutzung durch Kindergruppen weiterhin kostenfrei bleiben.

Kleinere redaktionelle Anpassungen sind aufgrund, veränderter gesetzlicher Bestimmungen, der Fertigstellung von Sportanlagen sowie der langfristigen Verpachtung des Speedway-Stadions vorgenommen worden.

Die Anpassungen ergeben eine Erhöhung der Einnahmen in Höhe von ca. 26.500 Euro.

Alternativen:

Die Entgeltordnung wird nicht angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten (in der Fassung vom 20.04.2011) wird gemäß „Anlage 1 – Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten 2023 nebst deren Anlage 1 - Tarife“ neu gefasst.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Anpassungen ergeben eine Erhöhung der Einnahmen in Höhe von ca. 26.500 Euro.

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 Entgeltordnung Sportstätten 2023 nebst Anlage 1 - Tarife

Anlage 2 Synopse Entgeltordnung Sportstätten

Anlage 3 Entgeltordnung Sportstätten Preisübersicht

Anlage 4 Übersicht Steigerung Entgelte Sportstätten

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. 2005, 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl., S. 1162) werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.06.2023 folgende Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1

Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Stralsund sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.

Entgeltschuldner ist, wer eine der Sportstätte der Hansestadt Stralsund in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder dem Abschluss eines Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 2

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der o.g. Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.

§ 3

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nachfolgenden Tarifen zu entrichten. Alle Entgelte sind Bruttoentgelte. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

Ab dem 01.09.2023 gelten die in der Anlage 1 festgesetzten Entgelte.

1. Sportstätten

1.1. Sporthallen

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind
- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendliche bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind

Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sporthallen sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Ausstattung in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 bis 150m ²	Burmeister-Gymnastikraum
Kategorie 2 150m ² - 500m ²	Sporthallen Brunnenauwe, Burmeister, Gagarin, Hauptmann, Allende, Andershof, Goethe, Grünthal, Luxemburg, Schill, Steinwich, Hansa, Jahnsportstätte, Dänholm
Kategorie 3 über 500 m ²	Sporthallen Curie, Sarnow, Diesterweg, Vogelsang

Für Dauerbenutzer werden 50 % der Entgelte berechnet. Dauerbenutzer sind Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag zur selben Stunde nutzen.

Die Vergabe von 1/3 bzw. 2/3 der Curie-, Sarnow-, Diesterweg- und Vogelsang-Sporthalle ist nur bei Auslastung der gesamten Sporthalle durch mehrere Nutzer möglich.

Für neue Sporthallen werden die Entgelte entsprechend der Hallengröße festgesetzt.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer von Sportveranstaltungen der Stralsunder Sportvereine auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazität, Verkaufsflächen, Strom oder Wasser eine Pauschale von 12 € je Tag zu entrichten.

1.2. Übernachtungen

Übernachtungen in kommunalen Sporthallen durch auswärtige Sportgruppen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Beabsichtigte Übernachtungen auswärtiger Sportfreunde anlässlich einer Stralsunder Großsportveranstaltung sind mindestens vier Wochen vorher zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Für die Übernachtungen wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 € pro Person und Übernachtung berechnet.

1.3. Sportplätze

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendliche bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.

Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sportplätze sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Beschaffenheit in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I

Brunnenaue - Rasenplatz
Jahnsportstätte - Tennenplatz

Kategorie II

Dänholm - Rasenplatz

Kategorie III

Kupfermühle – Rasenplatz
Kupfermühle – Kunstrasenplatz
Greifzu-Stadion – Rasenplatz
Greifzu-Stadion – Kunstrasenplatz
Jahnsportstätte – Rasenplatz
Stadion der Freundschaft – Rasenplatz

Die Entgelte für neue und sanierte Sportplätze werden entsprechend festgesetzt.

§ 4

Für andere Veranstaltungen (keine Sportveranstaltungen) gelten nicht die Tarife A und B. Das Nutzungsentgelt ist frei vereinbar.

§ 5

Die Entgeltordnung der städtischen Sportstätten der Hansestadt Stralsund wird am 01.09.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 20.04.2011 unwirksam.

gez. Dr. Badrow

Anlage 1

Tarif A	Erwachsenen – Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind. Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund der Hansestadt Stralsund organisiert sind und die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendlichen bestehen Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.
Tarif B	Alle anderen Benutzergruppen

Sporthallen		
	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,57 €	10,71 €
Kategorie II	5,95 €	17,85 €
Kategorie III	17,85 €	53,55 €
Kategorie 1	bis 150m ²	
Kategorie 2	150m ² - 500m ²	
Kategorie 3	über 500 m ²	

Sportplätze		
	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,57 €	7,14 €
Kategorie II	7,14 €	14,28 €
Kategorie III	13,09 €	23,80 €
	Plätze	
Kategorie I	Brunnenaue - Rasenplatz, Jahnsportstätte - Tennenplatz	
Kategorie II	Dänholm - Rasenplatz	
Kategorie III	Greifzu-Stadion - Rasenplatz und Kunstrasenplatz Jahnsportstätte - Rasenplatz Stadion der Freundschaft - Rasenplatz Stadion Kupfermühle - Rasenplatz und Kunstrasenplatz	

Zur Zeit gültige Entgeltordnung

Entgeltordnung mit Änderungen (*Änderungen sind hervorgehoben*)

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten

Gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), deren Änderungen vom 14.12.07, 17.12.07, 12.07.10 und des KAG M-V § 1,2,4,6 in der Fassung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V 205, S. 146) werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

§ 1

Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 Sportförderrichtlinien sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.

§ 2

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.

Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. 2005, 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl., S. 1162) werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.07.2023 folgende Entgelte für die Benutzung der Sportstätten der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1

Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 Sportförderrichtlinien **der Hansestadt Stralsund** sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.

Entgeltschuldner ist, wer eine der Sportstätte der Hansestadt Stralsund in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder dem Abschluss eines Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 2

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der **o.g.** Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.

§ 3

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nach folgenden Tarifen zu entrichten. Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte.

1. Sportstätten **1.1. Sporthallen**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind
- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendliche bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind

§ 3

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nach folgenden Tarifen zu entrichten. Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte. **Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.**

Ab dem 01.09.2023 gelten die in der Anlage 1 festgesetzten Entgelte.

1. Sportstätten **1.1. Sporthallen**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind
- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendliche bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind

Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sporthallen sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Ausstattung in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 Burmeister-Gymnastikraum
bis 150m² Tarif A 3,00 € / Stunde Tarif B 9,00 € /
Stunde

Kategorie 2 Sporthallen Brunnenau, Burmeister, Gagarin, Hauptmann,
150m²-500m² Allende, Andershof, Goethe, Grünthal, Luxemburg, Schill,
Steinwich, Hansa, Jahnsportstätte, Dänholm
Tarif A 5,00 € / Stunde Tarif B 15,00 € / Stunde

Kategorie 3 Sporthallen Curie, Herder, Diesterweg, Vogelsang
über 500 m² Tarif A 15,00 € / Stunde Tarif B 45,00 € / Stunde

Für Dauerbenutzer werden 50 % der Entgelte berechnet. Dauerbenutzer sind Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag zur selben Stunde nutzen.

Die Vergabe von 1/3 bzw. 2/3 der Curie-, Herder-, Diesterweg- und Vogelsang-Sporthalle ist nur bei Auslastung der gesamten Sporthalle durch mehrere Nutzer möglich.

Für neue Sporthallen werden die Entgelte entsprechend der Hallengröße festgesetzt.

Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sporthallen sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Ausstattung in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1 Burmeister-Gymnastikraum
bis 150m² ~~Tarif A 3,00 € / Stunde~~ ~~Tarif B~~ ~~9,00 € /~~
~~Stunde~~

Kategorie 2 Sporthallen Brunnenau, Burmeister, Gagarin, Hauptmann,
150m²-500m² Allende, Andershof, Goethe, Grünthal, Luxemburg, Schill,
Steinwich, Hansa, Jahnsportstätte, Dänholm
~~Tarif A 5,00 € / Stunde~~ ~~Tarif B~~ ~~15,00 € / Stunde~~

Kategorie 3 Sporthallen Curie, **Sarnow**, Diesterweg, Vogelsang
über 500 m² ~~Tarif A 15,00 € / Stunde~~ ~~Tarif B~~ ~~45,00 € / Stunde~~

Für Dauerbenutzer werden 50 % der Entgelte berechnet. Dauerbenutzer sind Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag zur selben Stunde nutzen.

Die Vergabe von 1/3 bzw. 2/3 der Curie-, **Sarnow**-, Diesterweg- und Vogelsang-Sporthalle ist nur bei Auslastung der gesamten Sporthalle durch mehrere Nutzer möglich.

Für neue Sporthallen werden die Entgelte entsprechend der Hallengröße festgesetzt.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer von Sportveranstaltungen der Stralsunder Sportvereine auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazität, Verkaufsflächen, Strom oder Wasser eine Pauschale von 10 € je Tag zu entrichten.

1.2. Übernachtungen

Übernachtungen in kommunalen Sporthallen durch auswärtige Sportgruppen sind in Ausnahmefällen möglich. Beabsichtigte Übernachtungen auswärtiger Sportfreunde anlässlich einer Stralsunder Großsportveranstaltung sind mindestens vier Wochen vorher zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Für die Übernachtungen wird ein Entgelt in Höhe von 5,00 € pro Person und Übernachtung berechnet.

1.3. Sportplätze

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer von Sportveranstaltungen der Stralsunder Sportvereine auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazität, Verkaufsflächen, Strom oder Wasser eine Pauschale von 12 € je Tag zu entrichten.

1.2. Übernachtungen

Übernachtungen in kommunalen Sporthallen durch auswärtige Sportgruppen sind **nur** in Ausnahmefällen möglich. Beabsichtigte Übernachtungen auswärtiger Sportfreunde anlässlich einer Stralsunder Großsportveranstaltung sind mindestens vier Wochen vorher zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Für die Übernachtungen wird ein Entgelt in Höhe von 6,00 € pro Person und Übernachtung berechnet.

1.3. Sportplätze

Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der folgenden Tarifeinteilung. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendliche bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.

Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sportplätze sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Beschaffenheit in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I

Brunnenaue - Rasenplatz
Jahnsportstätte - Tennenplatz

Kategorie II

Dänholm - Rasenplatz
Kupfermühle - Rasenplatz
Platz d. Friedens - Rasenplatz

Kategorie III

Greifzu-Stadion - Rasenplatz
Greifzu-Stadion - Kunstrasenplatz
Jahnsportstätte - Rasenplatz
Stadion der Freundschaft - Rasenplatz

Entgelte pro Stunde	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,00 €	6,00 €

- Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind, die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendliche bestehen.
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.

Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sportplätze sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Beschaffenheit in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I

Brunnenaue - Rasenplatz
Jahnsportstätte - Tennenplatz

Kategorie II

Dänholm - Rasenplatz
~~Kupfermühle - Rasenplatz~~
~~Platz d. Friedens - Rasenplatz~~

Kategorie III

~~Kupfermühle - Rasenplatz~~
~~Kupfermühle - Kunstrasenplatz~~
Greifzu-Stadion - Rasenplatz
Greifzu-Stadion - Kunstrasenplatz
Jahnsportstätte - Rasenplatz
Stadion der Freundschaft - Rasenplatz

Entgelte pro Stunde	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,00 €	6,00 €

Kategorie II 6,00 € 12,00 €	Kategorie II 6,00 € 12,00 €
Kategorie III 11,00 € 20,00 €	Kategorie III 11,00 € 20,00 €
Die Entgelte für neue und sanierte Sportplätze werden entsprechend festgesetzt.	Die Entgelte für neue und sanierte Sportplätze werden entsprechend festgesetzt.
Für Speedwayveranstaltungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro pro Veranstaltung erhoben.	Für Speedwayveranstaltungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro pro Veranstaltung erhoben.
<p style="text-align: center;">§ 4</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p>
Für andere Veranstaltungen (keine Sportveranstaltungen) gelten nicht die Tarife A und B. Das Nutzungsentgelt ist frei vereinbar.	Für andere Veranstaltungen (keine Sportveranstaltungen) gelten nicht die Tarife A und B. Das Nutzungsentgelt ist frei vereinbar.
<p style="text-align: center;">§ 5</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p>
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.	Die Entgeltordnung der städtischen Sportstätten der Hansestadt
Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.08.2007 außer Kraft gesetzt.	Stralsund wird am 01.09.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 20.04.2011 unwirksam.
gez. Dr. Badrow	gez. Dr. Badrow

TOP Ö 3.5

Übersicht Tarifgruppen und Steigerung

Tarif A	<p>Erwachsenen – Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind.</p> <p>Gemischte Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund der Hansestadt Stralsund organisiert sind und die aus Erwachsenen und Kinder/Jugendlichen bestehen</p> <p>Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.</p>
Tarif B	Alle anderen Benutzergruppen

Sporthallen			2023	
	Tarif A aktuell	Tarif B aktuell	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,00 €	9,00 €	3,57 €	10,71 €
Kategorie II	5,00 €	15,00 €	5,95 €	17,85 €
Kategorie III	15,00 €	45,00 €	17,85 €	53,55 €
	Hallengröße			
Kategorie 1	bis 150m ²			
Kategorie 2	150m ² - 500m ²			
Kategorie 3	über 500 m ²			

Sportplätze			2023	
	Tarif A aktuell	Tarif B aktuell	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,00 €	6,00 €	3,57 €	7,14 €
Kategorie II	6,00 €	12,00 €	7,14 €	14,28 €
Kategorie III	11,00 €	20,00 €	13,09 €	23,80 €
	Plätze			
Kategorie I	Brunnenaue - Rasenplatz, Jahnsportstätte - Tennenplatz			
Kategorie II	Dänholm - Rasenplatz			
Kategorie III	Greifzu-Stadion - Rasenplatz und Kunstrasenplatz Jahnsportstätte - Rasenplatz Stadion der Freundschaft - Rasenplatz Stadion Kupfermühle - Rasenplatz und Kunstrasenplatz			

TOP Ö 3.5

Übersicht Erhöhung der Entgelte bei gleichbleibender Nutzung

	aktuelles Nutzungsentgelt	Erhöhung 19 %	Differenz
Sporthallen Tarif A Dauernutzer Wettkämpfe und Sondernutzung	6.125,00 €	7.288,75 €	1.163,75 €
Sporthallen Tarif A Dauernutzer Dauernutzung	38.383,13 €	45.675,92 €	7.292,79 €
Sporthallen Tarif B Dauernutzer Wettkampf und Sondernutzung	1.530,00 €	1.820,70 €	290,70 €
Sporthallen Tarif B Dauernutzer Dauernutzung	21.217,50 €	25.248,83 €	4.031,33 €
Sporthalle Tarif RBB Wettkampf und Sondernutzung	2.658,48 €	3.163,59 €	505,11 €
Sporthalle Tarif RBB Dauernutzung	59.007,37 €	70.218,77 €	11.211,40 €
Rasenplätze Tarif A Wettkampf und Dauernutzung	2.243,50 €	2.669,77 €	426,27 €
Rasenplätze Tarif A Dauernutzung	6.442,25 €	7.666,28 €	1.224,03 €
Rasenplätze Tarif B Wettkampf und Dauernutzung	998,00 €	1.187,62 €	189,62 €
Rasenplätze Tarif B Dauernutzung	994,00 €	1.182,86 €	188,86 €
Summe	139.599,23 €	166.123,08 €	26.523,85 €

Titel: Änderung der Entgeltordnung Sportbad Hansedom

Federführung: 70.9 Abt. Schule und Sport	Datum: 26.05.2023
Bearbeiter: Gelinek, Sonja, Dr.	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	19.06.2023	
Ausschuss für Sport	28.06.2023	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	04.07.2023	

Sachverhalt:

Die Hansestadt Stralsund unterbreitet mit ihren kommunalen Sportstätten Angebote der sportlichen Förderung und Freizeitgestaltung. Das gilt auch für die Nutzung des Sportbades im HanseDom. Über viele Jahre konnte ein stabiles Angebots- und Preisniveau gehalten werden. Die differenzierte Preisgestaltung hat zudem den Zugang, die Teilhabe und eine vielseitige Freizeitgestaltung vieler Menschen aller Alters- und Gesellschaftsschichten ermöglicht.

In der angespannten Haushaltsslage ist es Ziel der Hansestadt Stralsund, ihre Sportangebote aufrecht zu erhalten. Im Zuge der notwendigen Haushaltskonsolidierung ist daher ausgabenseitig ein fortgesetzt sparsames Wirtschaften erforderlich, einnahmenseitig die kritische Überprüfung der aktuellen Preisgestaltung für Leistungen und Produkte vorzunehmen.

Die letzte Anpassung der Entgelte erfolgte im Jahr 2012. Seitdem konnte die Hansestadt zusätzliche Zeiten anbieten und so das Angebot erweitern.

Angesichts der Mehrbelastungen des Gesamthaushalts durch Kostensteigerungen bei Dienstleistungen (u.a. Unterhaltung, Instandsetzung, Bewachung, Reinigung) und bei den Personalaufwendungen wurde die auch die Entgeltordnung für die Benutzung des Sportbades im Hansedom einer Prüfung unterzogen.

Die Gesamteinnahmen im Sportbad betragen im Haushaltsjahr 2022 ca. 140.000,00 €. Die Mietaufwendungen betragen im gleichen Zeitraum 1.391.163,48 €.

Lösungsvorschlag:

Es wird eine differenzierte Erhöhung der Entgelte und Gebühren vorgeschlagen, um den

selbst erwirtschafteten Anteil zur Kostendeckung zu erhöhen und so einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Entgeltordnung erfolgen Anpassungen bei den Entgelten um ca. 19 %. Das Entgelt für Kinder zwischen 4 – 15 Jahren wurde nicht erhöht. Die Entgelte für gemeinnützige Stralsunder Vereine wurden zugunsten der Vereine abgerundet, für externe Nutzende wurden die Entgelte deutlicher angehoben.

Das Übertrittsgeld von Spaßbadbesuchern in das Sportbad wird von 2,50 € auf 3,00 € erhöht.

Alternativen:

Die Entgeltordnung wird nicht angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Die Entgeltordnung für die Benutzung des Sportbads im HanseDom wird gemäß „Anlage 1 – Entgeltordnung Sportbad HanseDom 2023“ und deren Anlage 1 – „Tarife“ neu gefasst.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen voraussichtlich Mehreinnahmen in Höhe von ca. 26.000 Euro

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 1 Entgeltordnung Sportbad Hansedom 2023 nebst Anlage Tarife

Anlage 2 Entgeltordnung Sportbad Synopse

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 3.6

Entgeltordnung für die Benutzung des Sportbades HanseDom

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. 2005, 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl., S. 1162) werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.06.2023 folgende Entgelte für die Benutzung des Sportbades HanseDom der Hansestadt Stralsund festgesetzt:

§ 1

Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Stralsund sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.

Entgeltschuldner ist, wer das Sportbad HanseDom in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder dem Abschluss eines Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 2

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der o.g. Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.

§ 3

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nachfolgenden Tarifen zu entrichten. Alle Entgelte sind Bruttoentgelte. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 4

Ab dem 01.09.2023 gelten die in der Anlage 1 festgesetzten Entgelte.

§ 5

Die Entgeltordnung der städtischen Sportstätten der Hansestadt Stralsund wird am 01.09.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 06.07.2012 unwirksam

gez. Dr. Badrow

Anlage 1

Tarife

A. Öffentliches Schwimmen

Allgemein öffentliches Schwimmen

Erwachsene ab 16 Jahre	6,80 €
Kinder (4-15 Jahre) und Strelapassinhaber	4,10 €
Kinder unter 4 Jahre	frei

Frühschwimmen

Erwachsene ab 16 Jahre	3,70 €
Kinder (4-15 Jahre) und Strelapassinhaber	2,60 €
Kinder unter 4 Jahre	frei

Zehnerkarten

Erwachsene ab 16 Jahre	48,80 €
Kinder (4 – 15 Jahre)	31,00 €

Zwanzigerkarten

Erwachsene ab 16 Jahre	73,80 €
Kinder (4-15 Jahre)	41,00 €

Das Übertrittsgeld von Spaßbadbesuchenden in das Sportbad beträgt einmalig 3,00 €.

B. Dauernutzung durch Vereine

Die Entgelte verstehen sich jeweils pro Std. und Bahn bzw. Becken. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.

Entgelt für gemeinnützige Stralsunder Schwimmsportvereine

Für Trainingszwecke	6,50 €
Für Wettkampfszwecke	9,50 €

Für Springerbecken Training	13,00 €
Für Springerbecken Wettkampf	19,00 €

Entgelt für gemeinnützige Stralsunder Sportvereine

Für Trainingszwecke	13,50 €
Für Springerbecken	27,00 €

Entgelt für nichtstädtische Schulen und alle sonstigen Nutzer:

Je Bahn	60,00 €
Für Springerbecken	120,00 €
Für das Sportbad gesamt	450,00 €

Zurzeit gültige Entgeltordnung

Entgeltordnung mit Änderungen (Änderungen sind rot markiert)

<p>Sportbad HanseDom – Entgeltordnung gültig ab 01.07.2012 Beschluss-Nr. 2012-V-05-0766 vom 14.06.2012</p>	<p>Entgeltordnung für die Benutzung des Sportbades HanseDom</p> <p>Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 KAG M-V vom 31.03.2005 (GVOBl. 2005, 146), zuletzt geändert am 13.07.2021 (GVOBl., S. 1162) werden nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 13.06.2023 folgende Entgelte für die Benutzung des Sportbades HanseDom der Hansestadt Stralsund festgesetzt:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Stralsund sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.</p> <p>Entgeltschuldner ist, wer das Sportbad HanseDom in Anspruch nimmt. Das Entgelt wird mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder dem Abschluss eines Nutzungsvertrages sofort fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der o.g. Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p>
---	---

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nachfolgenden Tarifen zu entrichten. Alle Entgelte sind Bruttoentgelte. Der Entgelttarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.

§ 4

Ab dem 01.09.2023 gelten die in der Anlage 1 festgesetzten Entgelte:

§ 5

Die Entgeltordnung der städtischen Sportstätten der Hansestadt Stralsund wird am 01.09.2023 wirksam. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 4 vom 06.07.2012 unwirksam

gez. Dr. Badrow

<p>Öffentliches Schwimmen</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 5,70 € Kinder (4-15 Jahre) und Strelapassinhaber 4,10 € Kinder unter 4 Jahre frei Aktionsangebote bei Unterbelegung 3,10 €</p> <p>Frühschwimmen</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 3,10 € Kinder (4 – 15 Jahre) und Strelapassinhaber 2,60 € Kinder unter 4 Jahre frei</p> <p>Zehnerkarten</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 41,00 € Kinder (4 – 15 Jahre) 31,00 €</p> <p>Zwanzigerkarten</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 62,00 € Kinder (4 – 15 Jahre) 41,00 €</p> <p>Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.</p>	<p>Anlage 1 Tarife</p> <p>A. Öffentliches Schwimmen</p> <p>Allgemein öffentliches Schwimmen</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 6,80 € Kinder (4-15 Jahre) und Strelapassinhaber 4,10 € Kinder unter 4 Jahre frei Aktionsangebote bei Unterbelegung 3,10 € 3,70 €</p> <p>Frühschwimmen</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 3,70 € Kinder (4-15 Jahre) und Strelapassinhaber 2,60 € Kinder unter 4 Jahre frei</p> <p>Zehnerkarten</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 48,80 € Kinder (4 – 15 Jahre) 31,00 €</p> <p>Zwanzigerkarten</p> <p>Erwachsene ab 16 Jahre 73,80 € Kinder (4-15 Jahre) 41,00 €</p> <p>Das Übertrittsgeld von Spaßbadbesuchenden in das Sportbad beträgt einmalig 3,00 €.</p> <p>B. Dauernutzung durch Vereine</p> <p>Die Entgelte verstehen sich jeweils pro Bahn bzw. Becken. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten wird der halbe Stundentarif angesetzt, darüber der ganze Stundentarif.</p>
--	---

Entgelt je Schwimmbahn/Stunde für gemeinnützige Stralsunder Schwimmsportvereine:	Entgelt für gemeinnützige Stralsunder Schwimmsportvereine
Für Trainingszwecke 5,50 €	Für Trainingszwecke 6,50 €
Für Wettkampfszwecke 8,00 €	Für Wettkampfszwecke 9,50 €
Für Springerbecken Training 11,00 €	Für Springerbecken Training 13,00 €
Für Springerbecken Wettkampf 16,00 €	Für Springerbecken Wettkampf 19,00 €
Entgelt je Schwimmbahn/Stunde für alle anderen gemeinnützigen Stralsunder Sportvereine:	Entgelt für gemeinnützige Stralsunder Sportvereine
Für Trainingszwecke 11,40 €	Für Trainingszwecke 13,50 €
Für Springerbecken 22,80 €	Für Springerbecken 27,00 €
Entgelt für nichtstädtische Schulen und alle anderen Nutzer ist variabel und hat kostendeckend zu erfolgen:	Entgelt für nichtstädtische Schulen und alle sonstigen Nutzer:
Pro Stunde – Stand 02/2012	
Je Bahn 42,00 €	Je Bahn 60,00 €
Für Springerbecken 84,00 €	Für Springerbecken 120,00 €
Für das Sportbad gesamt 336,00 €	Für das Sportbad gesamt 450,00 €
Das Übertrittsgeld von Spaßbadbesuchern in das Sportbad beträgt: 2,50 €	

Titel: Sachspende für die Musikschule

Federführung: 40.5 Musikschule	Datum: 24.05.2023
Bearbeiter: Behrendt, Steffi Spitz, Wolfgang	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Sachverhalt:

Der Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Hansestadt Stralsund e.V. möchte der Musikschule eine Sachspende zukommen lassen. Es handelt sich dabei um sechs sehr gut erhaltene, spielbereite Geigen unterschiedlicher Größe im Gesamtwert von 300,00 Euro. Entsprechend dem als Anlage beigefügten Dokument entscheidet der Hauptausschuss über die Annahme des Angebotes einer Zuwendung in dieser Höhe durch den Oberbürgermeister.

Lösungsvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Sachspende entsprechend den Anlagen.

Alternativen:

Die Sachspende wird nicht angenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt, die Sachspende des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule der Hansestadt Stralsund e. V. im Wert von 300,00 € anzunehmen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Musikinstrumente werden im genannten Sachkonto der Musikschule bewirtschaftet.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto Musikschule 26.3.01.01.1/52370000
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME

Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Haushaltsjahr:
Bemerkungen:

Termine/Zuständigkeiten:

Juli 2023/Amt 40, Abt. Musikschule

Spendenannahme VFFM Instrumente Violinen 4.2023

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Amt/Abt.: 40.5 Musikschule

Stralsund,
Tel.: 93 470

26. APR. 2023

Annahme des Angebotes einer Zuwendung in Sinne des § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

1. Art des Angebotes einer Zuwendung

Geldspende Sachspende Schenkung Sonstige:

Höhe/Wert EUR	300,00 €	
Zuwendungsgeber	Verein der Freunde und Förderer der Musikschule	
Zweckbindung für	Musikschule	
Einordnung in den Haushalt	Leistung 26.3.01.01.1	Sachkonto 23159000
Folgekosten	<input type="checkbox"/> In Höhe von <input checked="" type="checkbox"/> Sind bereits im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt. <input type="checkbox"/> Werden für das Jahr in der Haushaltsplanung berücksichtigt. <input checked="" type="checkbox"/> Werden gedeckt aus Leistung 26.3.01.01.1 , Sachkonto 23159000 .	

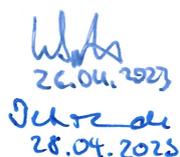
2. Entgegennahme des Angebotes durch den Oberbürgermeister/Stellvertreter

Das Angebot der in Punkt 1 genannten Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V wird entgegengenommen.

Ja Nein

04. MAI 2023
Datum


Unterschrift


26.04.2023
Schulze
28.04.2023

3. Entscheidung des Oberbürgermeisters/Stellvertreters über die Annahme/Vermittlung einer Zuwendung bis zu einem Betrag von unter 100,00 EUR

Die unter Punkt 1 genannte Zuwendung wird zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 KV M-V, auf Grund ihres Wertes von unter 100,00 EUR, gemäß § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

angenommen nicht angenommen.

Datum

Unterschrift

4. Verweisung an den Hauptausschuss durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von 100,00 EUR bis 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an den Hauptausschuss verwiesen.

Das Amt 40.5 Musikschule wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum



Unterschrift

*W. A.
26. Okt. 2023*

5. Verweisung an die Bürgerschaft durch den Oberbürgermeister

Die in Punkt 1 genannte Zuwendung wird auf Grund ihres Wertes von über 1.000,00 EUR zur Entscheidung über die Annahme an die Bürgerschaft verwiesen.

Das Amt 40.5 Musikschule wird angewiesen, eine entsprechende Beschlussvorlage zur nächstmöglichen Sitzung zu erarbeiten.

Datum

Unterschrift

Titel: Finanzierung Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel, Grüner Boulevard Knieper West I

Federführung:	60.5 Abt. Straßen und Verkehrslenkung	Datum:	25.05.2023
Bearbeiter:	Raith, Frank-Bertolt, Dr. Bogusch, Stephan		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	19.06.2023	

Sachverhalt:

Dem Projektauftrag 2022 des Bundesministeriums für Wohnen, Städtebau und Stadtentwicklung folgend, hat sich die Hansestadt Stralsund am Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ durch Einreichung einer Projektskizze mit dem Titel „Grüner Boulevard Knieper West“ beteiligt.

Die Hansestadt Stralsund plant die Aufwertung des Stadtteils Knieper West durch den Rückbau des heutigen mehrspurigen Heinrich-Heine-Rings im zentralen Bereich von Knieper West. Entstehen soll ein grüner Boulevard als verbindende Mitte. Umfangreiche innerstädtische Flächen werden entsiegelt und bepflanzt, der Wasserabfluss bzw. die sommerliche Aufheizung im Quartier verringert. Verbesserte fußläufige Verbindungen im Quartier sowie der Lückenschluss im gesamtstädtischen Radwegenetz fördern die Verkehrswende und reduzieren damit Belastungen durch Lärm, Staub und Abgase. Mit der `Zähmung` der Verkehrsschneise können angrenzende Abstandsflächen als urbane grüne Freiräume qualifiziert und für die Bewohner erschlossen werden. Zusammen mit einem gezielten Ausbau der öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Versorgungsangebote erhält Knieper West ein neues grünes Rückgrat.

Wie am 28.03.2023 durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) mitgeteilt wurde, hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die eingereichte Projektskizze für eine Förderung ausgewählt. Damit erhält die Hansestadt Stralsund die Möglichkeit einen Zuwendungsantrag an das BBSR zur Gewährung von Bundesmitteln in Höhe von 4.577.250 EURO zu stellen. Zusammen mit einem 15 %-igen Eigenanteil der Hansestadt Stralsund ergibt sich ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 5.385.000 EURO.

Zur Erlangung des Zuwendungsbescheides ist ein Beschluss der Bürgerschaft über die Finanzierung des Projektes erforderlich.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Gesamtkosten in Höhe von 5.385.000 EURO für die Realisierung des aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ zu 85 % geförderten Projekts „Grüner Boulevard Knieper West“ für den geplanten Förderzeitraum 2023-2026 in den Haushalt einzustellen.

Alternativen:

Keine

Ohne Nachweis eines Beschlusses über den Finanzierungsanteil der Kommune kann das Projekt nicht gefördert werden. Damit würden Bundesmittel in Höhe von 4.577.250 EURO entfallen

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Gesamtkosten in Höhe von 5.385.000 EURO werden für die Realisierung des aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ zu 85 % geförderten Projekts „Grüner Boulevard Knieper West“ für den geplanten Förderzeitraum 2023-2026 in den Haushalt eingestellt.

Finanzierung:

Teilhaushalt: 15

Maßnahme-Nr.: 23-6060-0021

Leistung: 54.1.01.01.1

Haushaltsstelle: 09610.40241

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Eigenanteil
2023	280.500 €	330.000 €	49.500 €
2024	1.602.200 €	1.885.000 €	282.800 €
2025	2.694.500 €	3.170.000 €	475.500 €
Summe:	4.577.200 €	5.385.000 €	807.800 €

Termine/ Zuständigkeiten:

Terminstellung: umgehend

Zuständigkeit: Amt für Planung und Bau und Kämmereiamt

Anlage 1_Grüner Boulevard Knieper West

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



Nördlicher Abschluss durch neues Gemeindezentrum



Stadtteilpark
Anlage breite Querung zwischen Stadtteilpark und Quartiersplatz

Gestaltung Quartiersplatz als generationenübergreifender Begegnungsort

180 Alleebäumeplantungen

Nahversorgungszentrum

Schule

Muldenentwässerung für Geh-/Radwegflächen

Qualifizierung Abstandsgrün als Parkanlage durch Erschließung und Beruhigung

Nahversorgung



Ausbau Fußgängerquerungen

Anlage durchgängiger straßenbegleitender Rad-/Fußwege

Anbindung Wohngebiet

Kreisverkehr als Stadteingang

Kita

Radroute Knieper Anbindung Altstadt

zur Altstadt